

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2003 bis 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	4
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	6
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2003 bis 2006	8
Teil I	
Einführung	8
Teil II	
Förderungsgrundsätze	10
Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen	10
Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung	10
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebaus	12
A. Flurbereinigung	12
B. Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch	13
C. Ländlicher Wegebau	15
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz	16
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	18
Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	20
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	20
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	29
Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	31

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	34
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes	37
Hinweis: Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht	39
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	41
Förderbereich: Nachhaltige Landwirtschaft	43
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	43
Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft	46
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren <i>im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</i>	46
B. Förderung extensiver Grünlandnutzung	49
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren	50
D. Förderung mehrjähriger Stilllegung	51
E. <i>Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren</i>	53
F. <i>Förderung der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte</i>	55
Förderbereich: Forsten	59
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	59
A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen	59
B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus	60
C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	61
D. Erstaufforstungsprämie	62
E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden	63
F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	64
G. <i>Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder</i>	65
Förderbereich: Sonstige Maßnahmen	67
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	67
Milchleistungsprüfung	67
Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel	67
Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen	69
Förderbereich: Küstenschutz	71
Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen	71
Anhang I: Garantieerklärung	73
Anhang II: Sonderprogramm „Hochwasser“	77
Grundsätze für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser an Elbe und Donau im Sommer 2002 beschädigten Infrastruktur im ländlichen Raum	78

Teil III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze	82
---	----

Teil IV

Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2003 für das Bundesgebiet	91
--	----

Anlagen zu Teil IV

Übersicht 1	Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2003	92
Übersicht 2	Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2003	93
Übersicht 3	Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2003	95
Übersicht 4	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	100
Übersicht 5	Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg	101
Übersicht 6	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	102
Übersicht 7	Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Bremen ..	103
Übersicht 8	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	104
Übersicht 9	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	105
Übersicht 10	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	106
Übersicht 11	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	107
Übersicht 12	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	108
Übersicht 13	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	109
Übersicht 14	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	110
Übersicht 15	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern	111
Übersicht 16	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	112
Übersicht 17	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	113
Übersicht 18	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	114
Übersicht 19	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	115

Teil V

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 2004 bis 2006 ...	116
--	-----

Anlagen zu Teil V

Übersicht 20	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2004	117
Übersicht 21	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2005	118
Übersicht 22	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2006	119

Teil VI

Vollzug des Rahmenplans 2001 bis 2004	120
--	-----

Anlage zu Teil VI	121
--------------------------------	-----

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäi-

schen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesmi-

nister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
3. abweichend von Nr. 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der

Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung

Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatler bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmhaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens,

so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2003 bis 2006

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2002 folgenden gemeinsamen Rahmenplan beraten und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission durch Umlaufverfahren am 21. Mai 2003 beschlossen.

Teil I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bau-

substanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

4. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister/Ministerin (Senator/Senatorin) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

5. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen

und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Evaluierungskosten können als Sachkosten im Rahmen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes nach Maßgabe des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Evaluierungskonzepts berücksichtigt werden.

Der Bund und die Länder kommen überein,

- das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,
- die Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten,
- die Grundsätze für Maßnahmen zur Marktstrukturförderung betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und
- die Förderung der Erstaufforstung gemäß den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach den Abschnitten A 1.1 und D

gemeinsam zu evaluieren. *Dazu sind die zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis jeweils von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Vorgaben maßgebend.*

Erfolgt die Evaluierung von GAK-Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind EU-Mittel anzurechnen.

8. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

9. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

10. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1,25 Mill. Euro ist in geeigneter Weise (Schilder, Plaketten) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Teil II**Förderungsgrundsätze****Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen****Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)****1. Zuwendungszweck**

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Sie wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

2.1

- Kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen.
- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur.
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung.
- Erarbeitung gebietspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte.
- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen.
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2

- Maßnahmen im Rahmen einer qualifizierten Umsetzungsbegleitung für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Abschluss der Planerstellung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Ländern zur Erarbeitung einer AEP und der Umsetzungsbegleitung ermächtigten oder beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ländliche Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zu den förderungsfähigen Aufwendungen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in Euro

G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 21 000 Euro

M = Multiplikator in Höhe bis zu 21 000 Euro

F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

5.2 Der Zuschuss zu den Maßnahmen der Umsetzungsbegleitung nach Nr. 2.2 beträgt insgesamt bis zu 80 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, höchstens aber 25 000 Euro. Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind von der Förderung ausgenommen

5.3¹⁾ Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.4 Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.

6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen

¹⁾ Die Anwendung der Nr. 5.3 ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

men umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:

- Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,

- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

6.4 Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus

A. Flurbereinigung

B. Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch

C. Ländlicher Wegebau

A. Flurbereinigung

1.1 Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG). Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

1.3 Ausführungskosten sind insbesondere

1.3.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

1.3.5 Maßnahmen der Dorferneuerung nach Maßgabe der Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung,

1.3.6 der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7 der Landzwischenenerwerb,

1.3.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem LwAnpG von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

1.3.12 Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen nur gefördert werden, wenn die gesamtökologische Bilanz verbessert wird.

2. Zuwendungsempfänger

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2 Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3 Für den Landzwischenenerwerb nach Nr. 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergeinschaften ist zulässig.

4.4 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5 Die Leistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Ländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Die Länder können bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Eigenleistung auf 10 % begrenzen.

B. Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch

I. Freiwilliger Landtausch

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1 Vorarbeiten,

2.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können,

2.3 Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1 die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2 die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2 Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

- in einem selbstständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

- in einem selbstständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG);

4.2.2 durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage.

4.3 Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1 mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, dass die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1 Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 1 750 Euro gewährt werden.

5.2.2 Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3 Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1 Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = 0,6 \times (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 400$$

HV = Helfervergütung (Zuschuss in Euro)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 50 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.

5.2.3.2 Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlass des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1 in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

6.1.2 in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen.

6.1.3 in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5 zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2 Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

1. Zuwendungszweck

Zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse können im Rahmen des freiwilligen Nutzungstauschs die langfristige Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen und dazu erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1 Vorarbeiten,

2.2 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung,

2.3 landschaftspflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen, sofern diese zur Realisierung des freiwilligen Nutzungstauschs notwendig sind,

2.4 Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind am Nutzungstausch beteiligte Verpächter und Pächter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern, den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt unterstützt wird.

4.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des freiwilligen Nutzungstauschs sind durch eine einfache Gegenüberstellung des alten und neuen Zustandes (Bewirtschaftungskonzept) darzustellen.

Die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, sind in einem Pflegekonzept darzustellen.

4.3 Landschaftspflegerische und kleine investive Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Förderungsgrundsatz gefördert werden. *Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen ist ausgeschlossen.*

4.4 Die Pachtdauer in dem Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

4.5 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten und der landschaftspflegerischen Situation Mindestflächengrößen für den Nutzungstausch festlegen.

4.6 Die Zulassung und die Aufgaben der Helfer richten sich sinngemäß nach den im freiwilligen Landtausch enthaltenen Bestimmungen (Nummern 6.1.1 bis 6.1.3).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

5.2.1 Es kann eine Pachtprämie in Höhe von bis zu 200 Euro je Hektar verpachteter landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt werden. Bei der Pachtprämie handelt es sich um eine einmalige Zahlung an den Verpächter nach Abschluss des Pachtvertrages.

Die Verpächterprämie wird nur an Nichtlandwirte als Begünstigte unter Anwendung der „de-minimis-Regelung“ gezahlt. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. (EG) Nr. L 10/30 vom 13. Januar 2001) sind zu beachten.

5.2.2 Für Dauerkulturen kann eine davon abweichende Prämienhöhe festgelegt werden.

5.2.3 Für landschaftspflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen beträgt der Zuschuss *für nichtproduktive Aufwendungen bis zu 80 % und für produktive Aufwendungen bis zu 60 % bzw. bis zu 75 % in benachteiligten Gebieten der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.*

5.2.4 Der Höchstbetrag der Helfervergütung errechnet sich nach der für den freiwilligen Landtausch geltenden Formel (Nummer 5.2.3.1).

5.2.5 können werden nach den im freiwilligen Landtausch enthaltenen Bestimmungen gefördert (Nummer 5.2.1).

C. Ländlicher Wegebau

1. Zuwendungszweck

Zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur kann der ländliche Wegebau gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus stehen;

2.2 Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörenden Brücken;

2.3 Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörenden Brücken;

2.4 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau oder der Befestigung ländlicher Wege stehen;

2.5 Infolge der Ausführung des ländlichen Wegebbaus notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.6 Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind, wie z. B. Schutzpflanzungen;

2.7 Die Schaffung stationärer Transporteinrichtungen als Wegeersatz in den Weinbergssteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern.

3. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in laufenden Verfahren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflanze sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des DVWK sollen berücksichtigt werden.

4.2 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn das ausgebaute Wegenetz vor der Maßnahme weniger als 1,2 km je 100 ha LN beträgt und nach der Maßnahme 1,5 km je 100 ha LN nicht übersteigt und geschlossene Decken weitestgehend vermieden werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind:

- die förderfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.7, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- notwendiger Grunderwerb.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege;
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;
- sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Förderung durch Zuschüsse soll 60 % in den alten Ländern und 80 % in den neuen Ländern nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Eigenleistungen.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

1. Zuwendungszweck

Die Fördermittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen

- der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern;
- land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für

2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2 die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten; in den neuen Ländern: Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9 den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11 in den neuen Ländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für

2.2.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen;

2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.

2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1 Aufwendungen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

2.3.2 Kauf von lebendem Inventar;

2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligten und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsan-

passungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.2

3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 und Nr. 2.2 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 50 %, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 bis zu 50 % der Kosten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

5.4 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1.3 bis zu 30 %, in den neuen Ländern bis zu 40 % der Kosten, jedoch höchstens 20 000 Euro je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen;

5.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1.1, 3.1.2 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.6 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 40 % der Kosten, bei der Schaffung von Wohn- und Lagerflächen bis zu 50 000 Euro je Maßnahme, bei allen übrigen Maßnahmen bis zu 100 000 Euro je Maßnahme gewährt werden.

Je Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de-minimis-Regelung“ der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (Abl. EG 2001 Nr. L 10/30 vom 13. Januar 2001) ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zugrunde zu legen.

6.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.

6.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungsplanung nicht vorliegt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

6.5 Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.

6.6 Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

Umweltverträgliche nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorplanungen wie konzeptionelle Vorarbeiten, Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.8.

2.2 Anlage von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen, *Auewald* und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag.

2.3 Naturnaher Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung oder der Durchgängigkeit der Gewässer.

2.4 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen.

2.5 Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete vorrangig mit ingenieurbioologischen Methoden.

2.6 Neubau und Erweiterung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasseranlagen, *unabhängig von deren Bemessungsgröße*. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.7 Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.8 Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich *des vorbeugenden Hochwasserschutzes*, gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- die förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.8 die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse soll 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.3.2¹⁾ Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.4 Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

¹⁾ Die Anwendung der Nr. 5.3.2 ist befristet bis 31. Dezember 2003.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Investitionen im Sinne der Nr. 1, die durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1 Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft

– Umweltschutz

Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen, insbesondere Energieeinsparung und Emissionsminderung,

– Ökologischer Landbau, besonders umweltgerechte Produktionsverfahren

verstärkte Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien besonders umweltschonender Produktionsverfahren, wie z. B. den ökologischen Landbau,

– Tiergerechtere Haltung

Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene,

– Verbraucherschutz

Förderung qualitätsschonender und gesundheitsfördernder Verarbeitungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2.1.3 Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen

Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Schaffung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen durch Einkommenskombination in den Bereichen

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Urlaub auf dem Bauernhof sowie
- Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen.

Die in der Nr. 2.1 genannten Investitionen entsprechen den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen.

2.2 Förderungsfähig sind als Investitionsnebenkosten

2.2.1 die Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes sowie von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen im Bereich der Einkommenskombination;

2.2.2 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure;

2.2.3 die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 50 000 Euro.

Die Gebühren betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 250 000 Euro bis zu 4 %, maximal 10 000 Euro,
- über 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro bis zu 3,5 %, maximal 15 000 Euro,
- über 500 000 Euro bis zu 3 %, maximal 20 000 Euro.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Milchkuhhaltung

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

2.3.2 Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung, Eier- und Geflügelsektor

Investitionen in den Bereichen Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, können nur gefördert werden, wenn im Rahmen regionaler Programme dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotenzial vorhanden ist.

Diese Einschränkung gilt nicht:

- für Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91¹⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts,
- für Investitionsvorhaben im Bereich der Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen sowie
- für die Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 1538/91.

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1).

2.3.3 Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

- Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
- die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe gemäß Anlage 1 sowie
- folgende Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Energienetz eingespeist wird:
 - Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
 - Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
 - Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
 - Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung,
 - Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträgliche Energieträger; insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,
 - verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
 - Steuer- und Regeltechnik,
 - bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.

Diese Investitionen sind förderungsfähig, wenn sie nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

2.3.4 Urlaub auf dem Bauernhof

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

2.3.5 Diversifizierung

Investitionen gemäß Nr. 2.1.3 können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.3.6 Erschließung

Die Kosten der Erschließung können nach Nr. 5.3.3 nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich gefördert werden.

2.3.7 Landankauf

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen,

insbesondere bei einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, zugelassen werden.

2.3.8 Eingrünung

Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1 Neuinvestitionen in die folgenden Verfahren der Tierhaltung:

- Anbindehaltung,
- Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden, außer bei Mastschweinen oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind; bei Mastschweinen darf der Perforationsanteil der Liegefläche nicht mehr als 10 % betragen,
- Käfighaltung.

Dieser Ausschluss in Nr. 2.4.1 gilt nicht für Maßnahmen in zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Tierhaltungsanlagen, wenn die Maßnahmen dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene, bei Anbindehaltung dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Hygiene dienen.

In bestehenden Käfighaltungsanlagen sind ausschließlich förderungsfähig:

- die Installation von Lüftungsanlagen (einschließlich Kotbandbelüftung), die dazu geeignet sind, sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere der Ammoniakgehalt der Luft zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreitet,
- die Einrichtung gleichmäßig verteilter Tageslichtöffnungen, deren Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt.

Mit der Bewilligung einer Investitionsförderung in bestehenden Käfighaltungen ist keine Verlängerung des Bestandsschutzes verbunden, die über die tierschutzrechtlichen Vorschriften hinausgeht.

2.4.2 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; ausgenommen Maschinen und Geräte gemäß Nr. 2.3.3, 2. Tiert.

2.4.4 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.4.5 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.4.6 Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäuden,

2.4.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.4.8 Umsatzsteuer.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

oder

- *die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.*

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfererei.

3.2 Nicht gefördert werden:

3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mindeststandards

Die jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über die Förderung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen erfüllt sein.

Mit Abschluss *tierhaltungsbezogener investiver Maßnahmen* muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs, *bei Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, für mindestens neun Monate* vorhanden und das Güllelager angemessen abgedeckt sein.

4.2 Flächenbindung der Tierhaltung

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens 2 GVE je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschreiten.

Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist.

Die Bewertung des Viehs wird dabei in GVE nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 3 ausgedrückt.

4.3 Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten

drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 90 000 Euro je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.4 Kleine Investitionen

Bei Kleinen Investitionen hat der Zuwendungsempfänger:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.5 Große Investitionen

Bei Großen Investitionen hat der Zuwendungsempfänger:

4.5.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei Maßnahmen der Einkommenskombination kann anstelle der vorbezeichneten Berufsbildung eine angemessene andere berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,

4.5.2 grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen; eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BML-Jahresabschluss entspricht (Nr. 6.5),

4.5.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.6) für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss nachzuweisen,

4.5.4 einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmers zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderung der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahme abzugeben.

4.6 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und

die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 4.3 und 4.5 mit der Maßgabe, dass

- die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann,
- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.7 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.4 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nrn. 4.1 bis 4.3 sowie 4.5 und gegebenenfalls 4.6 nachweisen, dass die geförderte Investition

- während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird,
- ein Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können als

- Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen und
- Zuschüsse

gewährt werden.

Der Gesamtwert der Beihilfen nach den Nrn. 5.3.1, 5.3.2, 5.5 und 7, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, ist – außer im Falle der Nr. 5.4 – auf maximal 40 % begrenzt.

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehene Regeln.

5.2 Kleine Investitionen

Bei Kleinen Investitionen kann entweder ein Zuschuss nach Nr. 5.2.1 oder eine Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.2.2 gewährt werden.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 10 000 Euro, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

5.2.1 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91¹⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind (Ökobetriebe),
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder
- zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.3

mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 50 000 Euro kann ein Zuschuss von bis zu 35 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

5.2.2 Zinsverbilligung

Alternativ zu Nr. 5.2.1 kann bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1 eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu insgesamt 100 000 Euro gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu zehn Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung als einmaligen Zuschuss auszahlen, hierbei darf der abgezinste Zuschuss einen Wert von 20 % des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Anstelle der Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen kann auch ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

5.3 Große Investitionen

Bei Großen Investitionen kann gleichzeitig sowohl ein Zuschuss nach Nr. 5.3.1, eine Zinsverbilligung nach Nr. 5.3.2 als auch ein Erschließungskostenzuschuss nach Nr. 5.3.3 für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt mindestens 50 000 Euro bis zu 1,25 Mill. Euro gewährt werden.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1,25 Mill. Euro je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.3.1 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91¹⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind (Ökobetriebe),
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder

– zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.3

kann ein Zuschuss von bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, maximal 30 000 Euro, gewährt werden.

5.3.2 Zinsverbilligung

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu 20 Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinst Zuschuss einen Wert von 31 % des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens nicht übersteigen. Der abgezinst Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 200 000 Euro, für jede weitere Vollarbeitskraft bis zu 85 000 Euro.

5.3.3 Erschließungskostenzuschuss

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) nach Nr. 2.3.6 kann ein Zuschuss bis zu 21 000 Euro gewährt werden.

5.4 Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.7 kann ein Zuschuss bis zu 10 000 Euro gewährt werden; der Gesamtwert der Beihilfen nach Nrn. 5.3.1, 5.3.2, 5.4, 5.5 und 7 kann bis zu 45 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

5.5 Betreuungsgebühren

Zu den Gebühren für die Betreuung nach Nr. 2.2.3 kann ein Zuschuss von maximal 60 % der Gebühren gezahlt werden. Der den Zuschuss überschreitende Teil der Gebühren kann nach Nr. 5.3.2 mit einer Zinsverbilligung gefördert werden.

Die Länder können auch entsprechende Pauschalbeträge festlegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausschöpfung der Höchstförderung

Die Höchstförderung nach diesen Förderungsgrundsätzen kann während eines Zeitraumes von sechs Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Die Förderung Kleiner sowie Großer Investitionen kann während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

- die Zuwendungsempfänger,
- deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder
- von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die bei Großen Investitionen festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.3 nicht überschritten werden.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Betriebszusammenschluss

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der Förderung des Betriebszusammenschlusses ist jedoch auf 1,25 Mill. Euro begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

6.4 Berechnungsgrundlage Betreuungsgebühren

Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der

Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

6.5 Buchführung

Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.5.2 jeweils für fakultativ erklären: Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.6 Eigenkapitalbildung

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.7 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

7. Übernahme von Bürgschaften²⁾

7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.1 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern (das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrags mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2. März 1993) übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind.

²⁾ Die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des AFP läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aus.

Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf *den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches* zuzüglich 3 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafszinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7.6 *Die nicht in der Garantieerklärung genannten Länder können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen reine Landesbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen übernehmen; hierfür übernimmt der Bund keine Garantie.*

Anlage 1

Förderung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe gemäß Nr. 2.3.3, 2. Tired

Hierbei handelt es sich um folgende Maschinen:

1. Maschinen, *einschließlich der Spezialmaschinen und -geräte für die ökologische Produktion, die für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird*

a) Pflanzenschutz

- Bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft *eingetragene* Pflanzenschutzgeräte, die mit *anerkannten* technischen Einrichtungen *ausgerüstet sind, die im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.*
- *Reinigungseinrichtungen für leere Pflanzenschutzmittelgebilde sowie die Außenreinigung von Pflanzenschutzgeräten.*
- Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).

b) Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung

c) Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik

- Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte
- Mulchsaatgeräte

d) Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.

2. Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food-Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Anlage 2**Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung** gemäß Nrn. 5.2.1 und 5.3.1

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tierfressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.

- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier
 betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je sechs Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Tiere sind in Gruppen zu halten, dabei müssen
 - die Gruppengröße, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen und
 - die Buchten so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche je Mastschwein muss
 - bis 60 kg Lebendgewicht mindestens 0,6 m² pro Tier und
 - bei mehr als 60 kg Lebendgewicht mindestens 1,0 m² pro Tierbetragen.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die *die Dauer* der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass Sauen – abgesehen vom Abferkelbereich – in Gruppen gehalten werden können.
- Die nutzbare Stallfläche je Zuchtsau muss mindestens 3,0 m² und je Eber mindestens 7 m² betragen.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die *die Dauer* der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

- Bei Futterstationen ist der zugehörige Warteraum so zu gestalten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Die Abferkelbucht muss so ausgestaltet sein, dass sich die Sau ungehindert umdrehen kann und die Ferkel gleichzeitig vor Erdrücken geschützt sind.

Anforderungen an die Haltung von Ferkeln

- Ferkel bis zu 30 kg Lebendgewicht dürfen nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden.
- Der Liegebereich muss physikalisch und thermisch komfortabel gestaltet werden und muss so bemessen sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der oben genannten nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 – Mindestanforderungen für die Putenhaltung³⁾, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)³⁾, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. *Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.*

Anlage 3**Umrechnungsschlüssel**

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

<i>Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten</i>	<i>0,300 GVE</i>
<i>Mastkälber</i>	<i>0,400 GVE</i>
<i>Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren</i>	<i>0,600 GVE</i>
<i>Rinder von mehr als 2 Jahren</i>	<i>1,000 GVE</i>
<i>Equiden unter 6 Monaten</i>	<i>0,500 GVE</i>
<i>Equiden von mehr als 6 Monaten</i>	<i>1,000 GVE</i>
<i>Mutterschafe</i>	<i>0,150 GVE</i>
<i>Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr</i>	<i>0,100 GVE</i>
<i>Ziegen</i>	<i>0,150 GVE</i>
<i>Ferkel</i>	<i>0,020 GVE</i>
<i>Mastschweine:</i>	
– <i>bei Betrachtung der gesamten Mastdauer</i>	<i>0,130 GVE</i>
<i>oder</i>	
– <i>bei zweistufiger Betrachtung</i>	
– <i>Läufer (20–50 kg)</i>	<i>0,060 GVE</i>
– <i>sonstige Mastschweine (über 50 kg)</i>	<i>0,160 GVE</i>
<i>Zuchtschweine</i>	<i>0,300 GVE</i>
<i>Geflügel</i>	<i>0,004 GVE</i>

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

³⁾ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT-Drucksache 14/5712.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in Gewerbegebiete und der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, zugelassen werden;

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;

2.1.3 Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein;

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der *Verordnung (EG) Nr. 445/2002* der Kommission entsprechen;

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;

2.2.3 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

2.2.4 Wohnbauten nebst Zubehör;

2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen;

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken;

2.2.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;

2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe;

2.2.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.¹⁾

4. Anwendungsbereiche

Die Grundsätze finden Anwendung auf:

4.1 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2

– bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,

– für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,

– für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,

– für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

4.2 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat.

4.3 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine EAGFL-Mittel in Anspruch genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung gemäß Nrn. 4.2 bzw. 4.3 setzt voraus, dass ein Plan gemäß Art. 40 der VO (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL eingereicht bzw. erarbeitet worden ist.

¹⁾ Der Warenbereich Lein ist von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, ausgenommen.

5.2 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

5.3 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 50 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

5.4 Jede Förderung setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers²⁾ und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

²⁾ Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

5.5 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des Vorhabens bis zu 30 % im Ziel-1-Gebiet und bis zu 25 % in den übrigen Gebieten gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem EAGFL erhalten, beträgt der Beihilfesatz bis zu 35 % im Ziel-1-Gebiet und bis zu 30 % in den übrigen Gebieten der beihilfefähigen Investitionskosten Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die oben genannten Fördersätze nicht angerechnet.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Parteien von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und sich nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts aufgeführten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen,

2.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und die sich nach den in der Verordnung (EWG) 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.

3. Begriffsbestimmungen

Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts erzeugt wurden.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

4.1 Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten).

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

4.1.1 Gründungskosten und Kosten für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,

4.1.2 Personal- und Geschäftskosten,

4.1.3 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,

4.1.4 Kosten für die Beratung;

4.1.5 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von öko-

logischen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,

4.1.6 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4.2 Die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationskosten.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

4.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

4.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger – Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung und der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,
- die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1)

5. Von der Förderung sind ausgeschlossen

5.1 Bei den Organisationskosten:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen;

5.2 bei den Investitionskosten:

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw sowie, bei Unternehmen nach Nr. 2.2 Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden.
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der *Verordnung (EG) Nr. 445/2002* der Kommission entsprechen;

5.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten:

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

5.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen:

Aufwendungen, die durch die „*Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse*“ ausgeschlossen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

6.2 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

6.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder der Erzeugerzusammenschlüsse verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

6.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst, gewährt.

6.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers²⁾ und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

6.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs- und Voraussetzungen entsprechend verwendet werden

6.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4.4 setzt voraus, dass

- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 2.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 2.1 erarbeitet werden, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

6.8 Unternehmen nach 2.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 40 %

²⁾ Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

- Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach 2.1 angehören, oder
- einzelnen Erzeugern, die im Sinne von Nr. 2.1 ökologische Produkte erzeugen³⁾,

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 4.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr und zweiten Jahr bis zu 60 % der angemessenen Organisationsausgaben gewährt werden. Im dritten, vierten und fünften Jahr können Zuwendungen jeweils bis zu 10 % des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im dritten 50 %, im vierten 40 % und im fünften Jahr 20 % ihrer angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

³⁾ Die Anwendung dieser Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

7.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß 7.1. für Aufwendungen nach 4.2 erhalten, die ihnen durch eine weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

7.3 Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 4.3 können

- Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen nach Nr. 6.8 1. Tiert Zuschüsse bis zu 40 %,
- Unternehmen nach Nr. 6.8 2. Tiert Zuschüsse bis zu 35 %

der Investitionskosten gewährt werden.

Zuschüsse zu den nach Nr. 5.2 5. Tiert ausnahmsweise förderfähigen Aufwendungen auf der Einzelhandelsstufe können nur unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen vorgesehenen Regeln – unabhängig von ihrem Anwendungsbereich – gewährt werden.

7.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 4.4 können Zuwendungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100 000 Euro innerhalb von 3 Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion für bestimmte Vermarktungsregionen produzieren und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

Erzeugerzusammenschlüsse, die einen Umsatz für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse in Höhe der Mindestmengen nach den Durchführungsbestimmungen des Marktstrukturgesetzes erreichen oder Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Obst und Gemüse, die einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.

2.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die regional erzeugte Produkte aufnehmen und diese in bestimmten Vermarktungsregionen absetzen und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Gefördert werden regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte.

3.2 Regional erzeugt im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden.

3.3 Eine Erzeugungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

3.4 Eine Vermarktungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine der Erzeugungsregion nahe gelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet.

3.5 Qualitätsprodukte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die in mindestens einem Kriterium, das das Produktionsverfahren oder die Produkteigenschaften betreffen kann, über den gesetzlichen Standards liegen oder Anforderungen bzw. Normen erfüllen, die deutlich höher oder spezifischer sind als die in den relevanten Bestimmungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaates festgelegten.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

4.1 Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten).

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezahlt werden:

4.1.1 Gründungskosten und Kosten für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,

4.1.2 Personal- und Geschäftskosten,

4.1.3 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,

4.1.4 Kosten für die Beratung;

4.1.5 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,

4.1.6 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4.2 Die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationskosten.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

4.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

4.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung sowie der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme.

- die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

5. Von der Förderung sind ausgeschlossen

5.1 Bei den Organisationskosten:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen;

5.2 bei den Investitionskosten:

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw sowie, bei Unternehmen nach Nummern 2.2 Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden.
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der *Verordnung (EG) Nr. 445/2002* der Kommission entsprechen;

5.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten:

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

5.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen:

Aufwendungen, die durch die „*Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse*“ ausgeschlossen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

6.2 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

6.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder der Erzeugerzusammenschlüsse verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

6.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst, gewährt.

6.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers¹⁾ und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

6.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

¹⁾ Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs voraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4.4 setzt voraus, dass

- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 2.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 2.1 erarbeitet werden, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

6.8 Unternehmen nach 2.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 40 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

- Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nr. 2.1 angehören, oder
- einzelnen Erzeugern, die im Sinne von Nr. 2.1 regionale Produkte erzeugen²⁾

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 4.1 können Zuwendungen im ersten Jahr und zweiten Jahr bis zu 60 % der an-

gemessenen Organisationsausgaben gewährt werden. Im dritten, vierten und fünften Jahr können Zuwendungen jeweils bis zu 10 % des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im dritten 50 %, im vierten 40 % und im fünften Jahr 20 % ihrer angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

7.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß 7.1. für Aufwendungen nach 4.2 erhalten, die ihnen durch eine weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

7.3 Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 4.3 können

- Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen nach Nr. 6.8
 1. Tired Zuschüsse bis zu 40 %,
- Unternehmen nach Nr. 6.8
 2. Tired Zuschüsse bis zu 35 %

der Investitionskosten gewährt werden.

Zuschüsse zu den nach Nr. 5.2 5. Anstrich ausnahmsweise förderfähigen Aufwendungen auf der Einzelhandelsstufe können nur unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen vorgesehenen Regeln – unabhängig von ihrem Anwendungsbe reich – gewährt werden.

7.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 4.4 können Zuwendungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100 000 Euro innerhalb von 3 Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

²⁾ Die Anwendung dieser Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im

dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im Weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1 Gründungskosten;

1.1.2.2.2 Personalkosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist;

1.1.2.2.5 Kosten für Beratung;

1.1.2.2.6 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

1.1.2.2.7 Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung.

1.1.2.2.8 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3 Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2 Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.3 Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen

1.1.3.1 Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1 Die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2 Die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3 Die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1 Empfänger der Beihilfen

1.2.1.1 Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.5 bis 1.1.2.2.7 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt, gezählt werden.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
- bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und

anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschusst werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erhalten, beträgt der Beihilfesatz bis zu 35 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die oben genannten Fördersätze nicht angerechnet.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschusst werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4 Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen.

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der *Verordnung (EG) Nr. 445/2002* der Kommission entsprechen;

2.1.4.2 Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.3 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

Die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden, der für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird, kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in begründeten Fällen zugelassen werden. Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften – unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder – oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste¹⁾ des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfasst ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

¹⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) aufgeführt sind.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die aufgrund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers der Beihilfe²⁾ und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.3 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

²⁾ Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

3. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und

dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (ABl. EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

2.2.9 Investitionen auf Einzelhandelsstufe.

3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Operationellen Programmes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2 Für die Operationellen Programme gelten die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates vom 17. Dezember 1999.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Operationelle Programm einordnen.

4.1.4 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern; bei Tiefkühlrohwaren (Grundfisch) kann sie auf Lieferverträge auch ganz verzichten.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Ländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 30 % – in den neuen Ländern 35 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Förderbereich: Nachhaltige Landwirtschaft

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹⁾ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonon, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.

Außerdem finden Artikel 30 sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ der Kommission vom 15. März 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

¹⁾ Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Artikel 13 Absatz a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1).

²⁾ ABl. (EG) Nr. L 74 vom 15. März 2002.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht befreit.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von

- Weizen und Mais (einschließlich Futtermais),
- Wein,
- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen,
- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.3

5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) wie folgt differenziert:

- Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland
 - LVZ unter 16,0 bis zu 180 Euro je ha LF
 - LVZ ab 30,0 bis zu 50 Euro je ha LF

Zwischen diesen Eckpunkten muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden.

- Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 180 Euro je ha LF
- Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, stauasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet: bis zu 200 Euro je ha LF

Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.

5.3.2 *Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge – mindestens jedoch 25 Euro – gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.*

Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee-gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.

5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16 000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 64 000 Euro, jedoch nicht mehr als 16 000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8 000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der *erstmaligen* Antragstellung als *Kooperation* von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.

5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

6. Ausschluss von der Förderung

Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GVE nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.³⁾

Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG⁴⁾ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG⁵⁾ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.

Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.

Anlage

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

<i>Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten</i>	<i>0,300 GVE</i>
<i>Mastkälber</i>	<i>0,400 GVE</i>
<i>Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren</i>	<i>0,600 GVE</i>
<i>Rinder von mehr als 2 Jahren</i>	<i>1,000 GVE</i>
<i>Equiden unter 6 Monaten</i>	<i>0,500 GVE</i>
<i>Equiden von mehr als 6 Monaten</i>	<i>1,000 GVE</i>

³⁾ Diese Bestimmungen finden in den Jahren 2002 und 2003 keine Anwendung.

⁴⁾ ABl. (EG) Nr. L 15, S. 3.

⁵⁾ ABl. (EG) Nr. L 125, S. 10.

<i>Mutterschafe</i>	<i>0,150 GVE</i>	– <i>bei zweistufiger Betrachtung</i>	
<i>Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr</i>	<i>0,100 GVE</i>	– <i>Läufer (20 bis 50 kg)</i>	<i>0,060 GVE</i>
<i>Ziegen</i>	<i>0,150 GVE</i>	– <i>sonstige Mastschweine (über 50 kg)</i>	<i>0,160 GVE</i>
<i>Ferkel</i>	<i>0,020 GVE</i>	<i>Zuchtschweine</i>	<i>0,300 GVE</i>
<i>Mastschweine:</i>		<i>Geflügel</i>	<i>0,004 GVE</i>
– <i>bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder</i>	<i>0,130 GVE</i>	<i>Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zu- widerlaufen würde.</i>	

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

F. Förderung der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung von Blühflächen oder -streifen im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen:

2.1 der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,

2.2 der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau,

2.3 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,

2.4 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,

2.5 der Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen; auf derart bewirtschafteten Flächen, kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dient;

2.6 die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes zur Schaffung

- von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen,
- von Übergangsfeldern zu ökologisch sensiblen Bereichen

zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren

oder Schutz-, Brut- oder Rückzugflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft.

2.7 die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 eine oder mehrere der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 anzuwenden,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern sowie

4.2.3 im Falle der Nummer 2.1 jährlich

4.2.3.1 auf der Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen,

4.2.3.2 außer bei Hauptfruchtarten nach Nummer 4.2.3.4 je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche anzubauen und einen Anteil von 30 Prozent der Ackerfläche nicht zu überschreiten,

4.2.3.3 einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht zu überschreiten,

4.2.3.4 auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält,

4.2.4 im Falle der Nummer 2.2 jährlich

4.2.4.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten,

4.2.4.2 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres umzubereiten, das auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt,

4.2.5 im Falle der Nummer 2.3 jährlich auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben,

4.2.6 im Falle der Nummer 2.4 jährlich

4.2.6.1 den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit Geräten zu verteilen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen, oder

4.2.6.2 im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdünger mit den in Nummer 4.2.6.1 genannten Geräten vorzunehmen,

4.2.6.3 in jedem Falle jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,

4.2.7 im Falle der Nummer 2.6

4.2.7.1 auf bestimmten Schlägen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind, für die Dauer von fünf Jahren Blühflächen anzulegen oder

4.2.7.2 auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind,

- Blühstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Meter oder

- Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens sechs bis höchstens 25 Meter oder

- Blühflächen von höchstens zwei Hektar

anzulegen oder

4.2.7.3 auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind, Schonstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Meter anzulegen,

4.2.7.4 auf Blühflächen oder -streifen nach den Nummern 4.2.7.1 oder 4.2.7.2 Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten jährlich anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können,

4.2.7.5 auf Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3

- dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder

- Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten einzusäen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können,

4.2.7.6 auf den Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und

4.2.7.7 auf den Blühflächen oder -streifen nach den Nummern 4.2.7.1 und 4.2.7.2 außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bear-

beitung durchzuführen (Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen),

4.2.7.8 auf den Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3 außer Bestellmaßnahmen sowie im Falle der Nummer 4.2.7.5 zweiter Anstrich Pflegeschnitten keine Bearbeitung durchzuführen,

4.2.7.9 den Aufwuchs der Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen außer im Falle von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 erster Anstrich nicht zu nutzen,

4.2.8 im Falle der Nummer 2.7

4.2.8.1 im Betrieb eine oder mehrere der in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden,

4.2.8.2 Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in Anlage 4 nicht genannt sind, auf den nach Nummer 2.7 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde anzuwenden.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung,

5.1.1 muss der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.5 die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ eine Beihilfe beantragen,

5.1.2 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 weitere Ackerflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ eine Beihilfe beantragen,

5.1.3 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Nummer 2.6 auf den zusätzlichen Ackerflächen Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen anlegen und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ eine Beihilfe beantragen.

5.1.4 Im Falle einer Vergrößerung gemäß Nummer 5.1 dürfen höchstens 15 % der neuen gesamten Ackerfläche des Betriebes einschließlich der im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegten Fläche als Blühfläche angelegt werden.

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.3 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL-Garantiefonds (ABl. L 74 S. 1).

5.3.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 % verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.3.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.3.3 Im Fall der Nummer 5.3.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Beihilfeempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999³⁾ genehmigt ist.

5.6 *Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Nummer 4.2.3.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nummer 4.2.3.2 genannten Anbauanteile erreicht werden. Die Erfordernisse der Nummer 4.2.3.3 bleiben von dieser Zusammenfassung unberührt.*

5.7 *Im Falle der Förderung nach Nummer 2.1 zählen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegte Flächen nicht als Hauptfruchtart.*

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird mit Ausnahme der Förderung nach Nummern 2.3 und 2.4, wenn dort nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sowie der Förderung nach Nummer 4.2.7.1 keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.9 Im Falle einer Förderung von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen nach Nummer 2.6

5.9.1 sind von den Ländern für Maßnahmen nach Nummer 4.2.7.1 oder 4.2.7.2 Saatgutmischungen festzulegen, die geeignet sind, dass die daraus erwachsenden Pflanzen

- von gegebenenfalls angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind und
- die zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen,

um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern,

5.9.2 können die Länder zulassen, dass Blühstreifen nach Nummer 4.2.7.2 erster und zweiter Anstrich oder Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3 jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

5.10 Die Bewilligung der Förderung von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 zweiter Anstrich erfolgt in Abstimmung

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80)

mung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1 *im Falle der Nummer 2.1 70 Euro je Hektar Ackerfläche, soweit sie nicht im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt ist,*

6.1.2 *im Falle der Nummer 2.2 90 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten,*

6.1.3 *im Falle der Nummer 2.3 60 Euro je Hektar Mulchsaat- oder Mulchpflanzverfahren,*

6.1.4 *im Falle der Nummer 2.4*

6.1.4.1 *bei Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach Nummer 4.2.6.1 40 Euro je Hektar Bezugsfläche,*

6.1.4.2 *bei Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung nach Nummer 4.2.6.2 20 Euro je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 3 entspricht, jedoch nicht mehr als 40 Euro je Hektar Betriebsfläche,*

6.1.4.3 *Grundlage für die Beihilfebemessung nach Nummer 6.1.4.1 ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.*

6.1.5 *im Falle der Nummer 2.5*

6.1.5.1 80 Euro je Hektar Obstkulturen und 180 Euro je Hektar anderer Dauerkulturen,

6.1.5.2 bei gezielter Begrünung zusätzlich 45 Euro je Hektar,

6.1.6 *im Falle der Nummer 2.6*

6.1.6.1 *bei der Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind, 160 Euro je Hektar,*

6.1.6.2 *bei der Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind, 600 Euro je Hektar,*

6.1.7 *im Falle der Nummer 2.7 je nach Maßnahme zwischen 25 und 160 Euro je Hektar nach Maßgabe der Spalte „Beihilfeshöhe“ der Anlage 4.*

6.2 Im Falle der Förderung gemäß Nummer 6.1.1 sind

– Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ sowie

– Flächen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillgelegt sind

von der Förderung ausgeschlossen.

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 %, im Falle der Förderung von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen nach Nummer 2.6 um bis zu 40 % anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebes, indem der Besatz an Raufutterfressern

– durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,

– eine Flächenaufstockung oder

– eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzen des Dauergrünland,

2.4 *extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen.*

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten,

4.2.1.1 die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei

sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,

4.2.1.2 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

4.2.2 im Falle der Nummer 2.2 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

4.2.3 im Falle der *Nummern 2.1 bis 2.3* auf dem Dauergrünland

4.2.3.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.3.2 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht,

4.2.3.3 keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.3.4 keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.2.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

4.3 im Falle der Nummer 2.4 auf den betreffenden Flächen

4.3.1 keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.3.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern,

4.3.3 eine den – gegebenenfalls von den Ländern gebietspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchzuführen und im Falle von gebietspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereitzuhalten.

4.4 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.5 Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzenden Grünland umgewandelt werden.

4.6 Im Falle der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 muss der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 die Dauergrünlandfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung oder will der Beihilfeempfänger die in eine Verpflichtung nach Nummer 2.4 einbezogene Fläche erweitern, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ eine Beihilfe beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991⁴⁾ an als Ackerfläche gedient haben.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beantragen.

5.5 Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6 Abweichend von Nummer 4.2.3.3 und 4.3.1 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

6.1.1.1 bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GVE Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 230 Euro, mindestens aber 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.1.2 bei der Aufstockung der Fläche 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3 310 Euro je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten können die Länder die Beihilfe um 100 Euro je Hektar erhöhen,

6.1.4 im Falle der Nummer 2.4 130 Euro je Hektar Dauergrünland.

6.2 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, soweit er 4,5 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht übersteigt, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 %, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland um bis zu 40 % anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der

⁴⁾ Vergleiche Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1).

Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁵⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.

4.3 In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁶⁾ bestehen, die in den Anforderungen über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁵⁾ und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen.

4.4 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 *Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002²⁾ eine Beihilfe beantragen.*

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 S. 80.).

5.4 Eine Förderung nach Förderungsgrundsatz C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.2, 2.5 und 2.7 sowie Förderungsgrundsatz B Nummer 2.2 aus.

Für Ackerflächen, die nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.6 gefördert werden, wird keine Beihilfe nach Nr. 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt.

Für die Dauergrünlandfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Förderungsgrundsatz B Nummer 2.1 gewährt wird.

Für landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, für die Agrarumweltverpflichtungen nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes bestehen, wird keine Beihilfe nach Nummer 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt, soweit die betreffende Agrarumweltverpflichtung die wesentlichen Anforderungen an eine ökologische Bewirtschaftung einschließt.

5.5 Die Regelung nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes kann von den Ländern ausgesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 bei Einführung der Maßnahme 480 Euro je Hektar Gemüsebau, 210 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 950 Euro je Hektar Dauerkulturen.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Beihilfebetrug kann auf 750 Euro je Hektar Gemüsebau, 285 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 220 Euro je Hektar Dauerkulturen erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Nummer 6.1.2 genannten Beträge abgesenkt.

6.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 300 Euro je Hektar Gemüsebau, 160 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 770 Euro je Hektar Dauerkulturen.

6.1.3 Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁵⁾ und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 Euro je Hektar, jedoch höchstens 530 Euro je Unternehmen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die mehrjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten Produkten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerland für die Dauer von zehn Jahren, insbesondere

- zur Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen,
- zur Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten,
- zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- zur Erosionsbekämpfung,
- zur Erhöhung der biologischen Vielfalt,
- zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald sowie
- zur Berücksichtigung der gestiegenen Verbrauchererwartungen an die landwirtschaftlichen Produktionsweisen und zur Marktentlastung.

Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

- 4.1** den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und
- 4.2** sich für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet,
 - 4.2.1** den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
 - 4.2.2** auf den stillgelegten Flächen
 - 4.2.2.1** eine zur Erreichung des Beihilfezweckes geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen,
 - 4.2.2.2** keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehenden Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen,
 - 4.2.2.3** keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - 4.2.2.4** den Aufwuchs nicht zu Futterzwecken zu nutzen.
- 4.3** Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.
- 4.4** Die stillzulegende Fläche darf
 - 4.4.1** bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar höchstens 5 Hektar betragen,
 - 4.4.2** bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen sowie
 - 4.4.3** in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten.

4.4.4 Die Beschränkungen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.2 beziehen sich auf die Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.5 Die Bewilligung der Förderung mehrjährig stillzulegender Flächen erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt zehn Jahre.

5.2.1 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 gelten entsprechend.

5.2.2 Die Bestimmung des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.2.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 Prozent während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.2.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.2.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.2.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.2.3 Im Fall der Nummer 5.2.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.3 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Im Falle der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an als Ackerfläche gedient haben.

5.5 Beihilfeempfänger, deren Flächen nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gefördert werden, können sich verpflichten, Teile dieser Flächen im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes stillzulegen, und dafür eine Beihilfe beantragen.

5.6 Für die im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gewährt.

5.7 Im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes mehrjährig stillgelegte Ackerflächen gelten als stillgelegte Fläche im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾, soweit die im Rahmen der Stützungsregelung für die Anrechnung nach Artikel 6 Abs. 8 dieser Verordnung relevanten Bestimmungen eingehalten werden und die für den jeweiligen Standort nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfeshöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung⁷⁾ in der jeweils geltenden Fassung berechneten Stilllegungsausgleich nicht übersteigt.

5.8 Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Förderungsgrundsatzes erfolgt nur, soweit keine Förderung nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen dieses Rahmenplans oder nach Nummer 6.2 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen dieses Rahmenplans in Anspruch genommen wird.

6. Höhe der Beihilfen

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1 bei der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen

6.1.1 im Falle der einmaligen Begrünung und, soweit erforderlich, deren Pflege, insbesondere als Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten, 360 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen⁸⁾ je Hektar von 5 000, darüber hinaus 8 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar, und

6.1.2 in allen anderen Fällen, insbesondere bei der mehrjährigen Bereitstellung und Pflege von

- Flächen zur Biotopvernetzung (Anlage von Hecken, Feldholzinseln, Feuchtbiotopen etc.) oder von
- Blühstreifen in der Agrarlandschaft, auch mit jährlicher Einsaat von geeigneten Blütenpflanzen,

410 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5 000, darüber hinaus 13 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar,

6.2 bei der mehrjährigen Stilllegung von Grünland 60 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 2 000, darüber hinaus 6 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar.

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

⁷⁾ Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

⁸⁾ Begriffsbestimmungen in „Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung“, Heft 14 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, 7. Auflage, Sankt Augustin, 1996, S. 69.

6.4 Soweit die nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfeshöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ berechneten Stilllegungsausgleich für die jeweilige Ertragsregion übersteigt, wird der Differenzbetrag zum Stilllegungsausgleich nicht gewährt, wenn die mehrjährig stillgelegte Fläche auf die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ stillzulegende Fläche angerechnet werden soll.

E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltingsverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist der Ausgleich von Einkommensverlusten, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind. Diese Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkungen sowie zur Beibehaltung besonders tiergerechter Haltingsverfahren des Betriebes in mindestens einem der Betriebszweige

- Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,
- Rindermast außer Mutterkuhhaltung,
- Zuchtschweinehaltung oder
- Mastschweinehaltung.

2.1 *Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung oder bei Schweinen mit Außenauslauf,*

2.2 *Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh,*

2.3 *Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.*

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 *den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und darauf mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF hält,*

4.2 *sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,*

4.2.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 oder 2.3 anzuwenden,

4.2.2 den in eine Maßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tagelichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten entspricht,

4.2.3 jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

- mindestens 5,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

- bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter je Tier,

bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen entweder

- bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 1,0 Quadratmeter je Tier,

oder

- bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,
- über 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 1,0 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtsauen

- mindestens 3,0 Quadratmeter je Zuchtsau,
- mindestens 4,5 Quadratmeter je Abferkelbucht,

bei Zuchtebern

- mindestens 7,0 Quadratmeter je Zuchteber,

4.2.4 die nichtperforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

4.2.5 bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterfressplatz bereitzustellen oder im Falle der Vorratsfütterung

- bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und
- bei Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherzustellen,

4.2.6 im Falle der Nummer 2.1

4.2.6.1 Milchkühen und Aufzuchtrindern oder Mastrindern im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren und

4.2.6.2 Mast- und Zuchtschweinen eine Außenfläche nach Nummer 4.2.7 zur Verfügung zu stellen oder Weidegang

nach Nummer 4.2.6.1 dieses Förderungsgrundsatzes zu ermöglichen,

4.2.6.3 die Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V. anerkannt worden sind,

4.2.7 im Falle der Nummer 2.3 jedem Tier folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

- mindestens 3,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

- bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 2,0 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 2,5 Quadratmeter je Tier,

bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen

entweder

- bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

oder

- bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- über 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtsauen

- mindestens 1,3 Quadratmeter je Zuchtsau,

bei Zuchtebern

- mindestens 6,0 Quadratmeter je Zuchteber,

4.2.8 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.2.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb, ein in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogener Betriebszweig oder Teile davon auf andere Personen über oder an Verpächter zurück und werden die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten, so muss der Beihilfeempfänger oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die dafür erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.2.2 Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

5.2.3 Verringert sich während des Verpflichtungszeitraumes der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges im Verpflichtungszeitraum, so muss der Beihilfeempfänger dies der zuständigen Behörde anzeigen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Nummer 6.1 und 6.2.

5.3 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen nach Nummer 2 beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt und den Schutz der Tiere verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Beihilfeempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Beihilfevoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

5.5 Eine Förderung nach Nummer 2.1 kann mit einer Förderung nach Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 dieses Förderungsgrundsatzes kombiniert werden. In diesem Fall entfällt die Beihilfevoraussetzung nach Nummer 4.2.6.2 dieses Förderungsgrundsatzes.

5.6 Im Falle einer Förderung nach Nummer 2 können die Länder bei Mast- und Aufzuchtrindern im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Nummer 4.2.3 nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung der Altersangabe nach Nummer 4.2.3 bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.7 Beihilfen nach diesem Förderungsgrundsatz können mit Beihilfen nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes kombiniert werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz.

6.2 Bezugsfläche ist derjenige Anteil der LF des Betriebes, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Maßnahmen nach Nummer 2 einbezogenen GVE mit 0,5 Hektar ergibt. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

Die in eine Maßnahme nach Nummer 2 einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF nach Nummer 4.1 des Betriebes werden nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.3.1 im Falle der Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 190 Euro
- für Aufzuchtrinder 130 Euro
- für Mastrinder 200 Euro
- für Mastschweine 250 Euro
- für Zuchtschweine 250 Euro

6.3.2 im Falle der Nummer 2.2 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 80 Euro
- für Aufzuchtrinder 80 Euro
- für Mastrinder 360 Euro
- für Mastschweine 260 Euro
- für Zuchtschweine 300 Euro

6.3.3 im Falle der Nummer 2.2 in Kombination mit Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 230 Euro
- für Aufzuchtrinder 170 Euro
- für Mastrinder 430 Euro
- für Mastschweine 370 Euro
- für Zuchtschweine 410 Euro

6.3.4 im Falle der Nummer 2.3 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 120 Euro
- für Aufzuchtrinder 120 Euro
- für Mastrinder 390 Euro
- für Mastschweine 290 Euro
- für Zuchtschweine 330 Euro

6.3.5 im Falle der Nummer 2.3 in Kombination mit Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 270 Euro
- für Aufzuchtrinder 220 Euro
- für Mastrinder 470 Euro
- für Mastschweine 410 Euro
- für Zuchtschweine 440 Euro

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

F. Förderung der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Verringerung von Nährstoffimmissionen durch die Verringerung des Viehbesatzes von landwirtschaftlichen Betrieben in Regionen mit hoher Nutztierdichte zur Förderung einer bodengebundenen Nutztierhaltung.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Verringerung des Tierbesatzes auf höchstens 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 den Tierbesatz des Betriebes auf höchstens 2,0 GVE je Hektar LF des Betriebes zu verringern,

4.2.2 den Viehbesatz des Betriebes um mindestens 0,5 GVE je Hektar LF gegenüber dem Bezugszeitraum zu verringern und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und den entsprechenden Tierbestand bis zum Ende der Verpflichtung nicht zu vergrößern,

4.2.3 die Verringerung durch Schlachtung von

– Mastschweinen oder

– Zuchtsauen

zu erbringen,

4.2.4 den Verbleib der Tiere durch Schlachtbescheinigung nachzuweisen,

4.2.5 frei werdende Stallkapazitäten nicht von Dritten für eine Tierhaltung nutzen zu lassen,

4.2.6 auf dem Betrieb nur den Wirtschaftsdünger auszubringen, der im Betrieb erzeugt wird sowie

4.2.7 keinen Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes⁹⁾ auszubringen,

4.3 die Bestandsregister für Schweine nach § 24 c und für Rinder nach § 24 i der Viehverkehrsverordnung¹⁰⁾ ordnungsgemäß zu führen und sie mindestens bis zum vierten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nach Nummer 4.2 dieses Förderungsgrundsatzes aufzubewahren.

4.4 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.5 Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder Teile davon auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3 Die Bestimmung der Nummer 5.2 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

5.4 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen nach Nummer 2 beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Beihilfeempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Beihilfevoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

5.6 Beihilfen nach diesem Förderungsgrundsatz können mit Beihilfen nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes kombiniert werden; ausgenommen sind Maßnahmen nach Förderungsgrundsatz B Nummer 2.1 und 2.2.

5.7 Die Länder legen abgegrenzte Regionen mit hoher Viehdichte nach objektiven Kriterien fest, in denen Förderungsmaßnahmen nach diesem Förderungsgrundsatz beantragt werden können.

Eine öffentliche Förderung von Investitionen, die zu einer Erhöhung des Schweinebestandes führen, ist in diesen Regionen ausgeschlossen.

6. Höhe der Beihilfe

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 je vereinbarter verringerter GVE Mastschweine je Hektar LF 250 Euro je Hektar LF,

6.1.2 je vereinbarter verringerter GVE in der Zuchtsauenhaltung je Hektar LF 550 Euro je Hektar LF.

6.2 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Viehbestandes ist der durchschnittliche Viehbestand in den Wirtschaftsjahren 2000 und 2001 (Bezugszeitraum) nach den Buchführungsabschlüssen des Betriebes für diese Wirt-

⁹⁾ Düngemittelgesetz (DüngMG) vom 15. November 1977 (BGBl. I 1977, S. 2134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2785).

¹⁰⁾ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) vom 23. April 1982 (BGBl. I 1982, S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I 2001 S. 576).

schaftsjahre, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz.

Die Verringerung sowie der GVE-Besatz je Hektar LF nach Nummer 4.2.1 wird nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Bemessungsgrundlage für die Beihilfeshöhe ist die landwirtschaftliche Fläche aus dem Gesamtflächennachweis des Jahres, in dem die Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz erfolgt.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfeshöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE

Mastschweine:

– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer 0,130 GVE
oder

– bei zweistufiger Betrachtung

– Läufer (20 bis 50 kg) 0,060 GVE
– sonstige Mastschweine (über 50 kg) 0,160 GVE

Zuchtschweine 0,300 GVE

Geflügel 0,004 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Förderungsgrundsatzes zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 3

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.4 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ /GVE
Mastrinder	13 m ³ /GVE
Zuchtschweine	8 m ³ /GVE
Mastschweine	11 m ³ /GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ /GVE
Legehennen	17 m ³ /GVE

Anlage 4

Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes

<i>Fruchtart/Kulturart</i>	<i>Schädling</i>	<i>Biologische/ biotechnische Pflanzenschutz- maßnahme</i>	<i>Beihilfe Euro je Hektar geförderte Fläche</i>
<i>Mais</i>	<i>Maiszünsler (mindestens einmalige Anwendung)</i>	<i>Trichogramma</i>	<i>bei einmaliger Anwendung: 32,50 Euro/ha bei zweimaliger Anwendung: 65 Euro/ha</i>
<i>Kartoffeln</i>	<i>Kartoffelkäfer (mind. 2 Anwendungen, davon eine auch in Kombination mit Neem förderungsfähig)</i>	<i>Bacillus thuringiensis</i>	<i>105 Euro/ha</i>
<i>Raps</i>	<i>Weißstängeligkeit (mindestens einmalige Anwendung)</i>	<i>Coniothyrium minitans</i>	<i>40 Euro/ha</i>
<i>Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind</i>	<i>Frostspanner (mindestens zweimalige Anwendung)</i>	<i>Bacillus-thuringiensis- Verfahren</i>	<i>25 Euro/ha</i>
<i>Kernobst</i>	<i>Apfelwickler (mindestens einmalige Anwendung)</i>	<i>Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)</i>	<i>160 Euro/ha</i>
<i>Kernobst</i>	<i>Apfelwickler (mindestens dreimalige Anwendung)</i>	<i>Virus-Verfahren</i>	<i>90 Euro/ha</i>
	<i>Schalenwickler (mindestens zweimalige Anwendung)</i>	<i>Virus-Verfahren</i>	<i>65 Euro/ha</i>
<i>Kernobst</i>	<i>Apfelwickler (mindestens zweimalige Anwendung)</i>	<i>Kombination von Viren und Insektiziden</i>	<i>60 Euro/ha</i>
	<i>Schalenwickler (mindestens einmalige Anwendung)</i>		<i>60 Euro/ha</i>
<i>Wein</i>	<i>Traubenwickler (mindestens einmalige Anwendung)</i>	<i>Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)</i>	<i>160 Euro/ha</i>
<i>Wein</i>	<i>Traubenwickler (mindestens zweimalige Anwendung)</i>	<i>Bacillus thuringiensis</i>	<i>bei zweimaliger Anwendung: 50 Euro/ha bei viermaliger Anwendung: 100 Euro/ha</i>

Förderbereich: Forsten**Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen****Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft *sowie der Erhöhung der Stabilität der Wälder* dienen:

A. Waldbauliche Maßnahmen**B. Forstwirtschaftlicher Wegebau****C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse****D. Erstaufforstungsprämie****E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden****F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse****G. Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder****A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung).

1.1.1

- Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern
- Schutz der Kultur gegen Wild.

1.1.2 Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre.

1.2 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.4 Wertästung

Aus forststrukturellen oder waldbaulichen Gründen notwendige Ästungsmaßnahmen.

2. Zuwendungsempfänger**2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer**

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.6 Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1:

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen. Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.5 Abs. 2 entsprechend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1 und 1.2

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren,

Nr. 1.3 bis zu 60 %,

Nr. 1.4 bis zu 60 %.

4.3 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.1.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuzahlen.

4.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 50 000 Euro.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit über-

durchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

6.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

7.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuss-, Rad- und Reitwege.

7.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.2.4 Die Förderung für Betriebe mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung.

9.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse darf für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Soweit zur Erhaltung und Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion erforderlich oder bei besonders struktur- oder finanzschwachen Waldeigentümern kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1 Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Erstinvestitionen

11.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige

Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeitschutzwagen.

11.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

11.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.1.5 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.3 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

11.2 Verwaltung und Beratung

11.2.1 Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

12.1 Abschreibungen für Investitionen;

12.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.5 entsprechend;

12.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6 Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen

Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Sie kann auch als Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses gewährt werden.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.5 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen förderungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25 000 Euro.

14.3.3 Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluss an die Förderung nach Absatz 1 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluss waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 2 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1 Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

17.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

17.4 Ausgeschlossen sind

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- Juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals;
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

18.2 Die erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2 Die Prämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die

- a) die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben und
- b) mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 300 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 715 Euro je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 300 Euro je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommensteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 6 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999¹⁾ des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung²⁾ in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

19.3 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 175 Euro je Hektar.

19.4 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie

- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

20.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

20.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern,
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

20.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im Einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

21. Zuwendungsempfänger

21.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

21.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

21.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

21.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

21.5 Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

21.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

¹⁾ Verordnung (EWG) 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG L 160/1).

²⁾ Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15).

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1 bis 21.6.

22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren.

23.3 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

23.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

23.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

23.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund beson-

derer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

23.7 Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei besonders ertragsschwachen oder wirtschaftlich nicht verwertbaren Vorbeständen Ausnahmen zulassen.

24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderungsfähig. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderungsfähig.

F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

25. Gegenstand der Förderung

25.1 Erstmalige Investitionen der Forstbetriebe in folgenden Bereichen:

25.1.1 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- oder Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte.

25.1.2 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte.

25.2 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

26. Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Investitionen in gewerblichen Holzbe- und verarbeitenden Betrieben sowie Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben und Marketingmaßnahmen dieser Betriebe; Formen der Kooperation nach Nr. 27 bleiben hiervon unberührt.
- die anteiligen Investitionskosten für Waldflächen der öffentlichen Hand,
- Abschreibungen für Investitionen,
- Kreditbeschaffungskosten,
- Grundstückserwerb,
- Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen.

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 15 000 Euro, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

27. Zuwendungsempfänger

- Private land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
- Holzbe- und -verarbeitende Betriebe sind im Rahmen von vertraglichen Kooperationen mit dem Ziel der Rationalisierung von Forstbetriebsarbeiten durch eine der industriellen Be- oder Verarbeitung unmittelbar vorgeschaltete Investition zuwendungsberechtigt.

28. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können

- bei Maßnahmen nach Nr. 25.1 als Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses und
- bei Maßnahmen nach Nr. 25.2 als Zuschüsse gewährt werden.

Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 % bei einer Laufzeit bis 10 Jahre. Der abgezinsten Zuschuss darf einen Wert von 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen.

Zinsverbilligungen können für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 1 Mio. Euro innerhalb von sieben Jahren gewährt werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen schließt Baunebenkosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure mit ein.

Für Maßnahmen nach Nr. 25.2 kann ein Zuschuss bis zu 40 % gewährt werden, höchstens aber insgesamt 25 000 Euro.

29. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführen- den Maßnahmen zu erbringen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

G. Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

30. Gegenstand der Förderung

30.1 *Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.*

30.2 *Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.*

30.2.1 *Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum-*

arten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur gegen Wild.

30.2.2 *Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre.*

30.3 *Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Bächen, Lichtungen).*

30.3.1 *Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von 5 Metern, an Bächen von 10 Metern.*

30.3.2 *Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten fünf Jahre sowie Schutz der Kultur gegen Wild.*

30.3.3 *Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 m insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.*

30.4 *Einsatz von Rückepferden*

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

31. Zuwendungsempfänger

31.1 *Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer*

– *im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie*

– *im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.*

31.2 *Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn*

– *deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,*

– *die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.*

31.3 *Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.*

31.4 *Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).*

31.5 *Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.*

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

31.6 *Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen,*

insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.³⁾

32. Zuwendungsvoraussetzungen

32.1 Maßnahmen nach Nr. 30.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 30.1 durchgeführt werden.

Zuwendungen nach Nr. 30.2 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

32.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, für die im Rahmen des Fördergrundsatzes „E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden“ eine Zuwendung gewährt wurde.

33. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

33.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

33.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

33.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens

jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 50 Euro je Hektar des Planungsgebietes.

33.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach Nr. 30.2

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren.

33.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.3 bis zu 70 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 1 Euro je lfm bei Maßnahmen nach Nr. 30.3.1 und 30.3.3 und nicht mehr als 5 Euro je lfm bei Maßnahmen nach Nr. 30.3.2.

Maßnahmen nach Nr. 30.3.3 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal im Jahrzehnt förderfähig.

33.2.4 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Kosten nach Nr. 33.2.2 und 33.2.3 nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

33.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.4 bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 5 Euro je m³.

33.2.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

³⁾ Die Anwendung der Bestimmung ist befristet bis 31.12.2004.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

A. Milchleistungsprüfung

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast- rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 10,23 Euro für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

- 7.1** Schweinemastkontrolle,
- 7.2** Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,
- 7.3** Rindermastkontrolle,

7.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5 Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, dass die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2 Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Ländern ist Voraussetzung für eine Förderung, dass der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3 Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1 Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2 Die bezuschussten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial,

Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 10,23 Euro je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2 Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 0,69 Euro je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der

jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2 Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 2,76 Euro je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3 Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,28 Euro im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 0,61 Euro je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

1. Zuwendungszweck

Als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Ländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Nr. 2.2) gewährt werden,

3.1.1 der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 3.2) verloren hat,

3.1.2 der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nr. 3.1.1)

– in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und

– das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

3.1.3 der keine der folgenden Leistungen bezieht:

– Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

– Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz

über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,

– Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,

– Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,

– Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld,

3.1.4 und der

– künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

– nach dem Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder

– an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt.

3.2 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebs in erheblichem Umfang (3.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4. Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

5. Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Ein – auch mehrfacher – Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist – unbeschadet der Regelung in Nr. 4 – für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich.

Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe (Nr. 6.1) bleibt hierdurch unberührt.

6. Dauer und Höhe der Zuwendungen

6.1 Dauer der Anpassungshilfe

6.1.1 Anpassungshilfe kann

– bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal 5 Jahre,

– jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der

gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann,

gewährt werden.

6.1.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nr. 6.1.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

6.1.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nr. 4 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.

6.2 Höhe der Anpassungshilfe

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 105 Euro/Monat.

6.3 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

- bei Verheirateten 20 500 Euro/Jahr
- bei Ledigen 10 250 Euro/Jahr

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem Lohnbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamts oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Antragsteller, deren Ehepartner verstorben ist, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.1 Antrag und Antragsfrist

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nr. 6.3 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Der Erstantrag auf Anpassungshilfe soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) bewilligt werden. Die Regelungen in Nr. 6.1 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

7.2 Berechtigungszeitraum

7.2.1 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.

7.2.2 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst – unbeschadet der Regelung über die Dauer der Gewährung von Anpassungshilfe in Nr. 6.1 – grundsätzlich 12 Monate.

7.2.3 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nr. 7.4, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) in einer Summe ausgezahlt.

7.3.2 Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährenden Anpassungshilfe gezahlt werden.

7.4 Monatsberechnung

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nr. 3.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

7.5 Maßgebliches Recht

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zu Beginn des jeweiligen Berechtigungszeitraums maßgebend.

8. Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2000 liegenden Berechtigungszeitraum Anpassungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.

8.1 Eintrittsalter

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

8.2 Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe

8.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal 5 Jahren möglich.

8.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

8.3 Höhe der Anpassungshilfe

Für die Förderhöhe gilt Nr. 6.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das 5. Jahr hinaus, ein Monatsbetrag von 80 Euro gilt.

Förderbereich: Küstenschutz

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen

2.2 Hochwasserschutzwerke

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen

2.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie

2.4 Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See

2.5 Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m

2.6 Sandvorspülungen

2.7 Uferschutzwerke

3. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach 5.2.1 eingesetzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nr. 2.1;
- die förderungsfähigen Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.7; das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5.2.2 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Nr. 3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Anhang I**Garantieerklärung****Präambel**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,
- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	384 537 500 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	232 053 500 Euro
Niedersachsen	5 100 000 Euro
Sachsen	378 600 000 Euro
Sachsen-Anhalt	278 460 500 Euro
Thüringen	220 830 500 Euro
Berlin-Ost	418 000 Euro
insgesamt	1 500 000 000 Euro

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 574) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 Buchstabe f) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 900 000 000 Euro zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 18 000 000 Euro nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum
 - a) 1991 bis 1994
 - b) 1992 bis 1995
 - c) 1993 bis 1996
 - d) 1994 bis 1997
 - e) 1995 bis 1998
 - f) 1996 bis 1999
 - g) 1997 bis 2000
 - h) 1998 bis 2001
 - i) 1999 bis 2002
 - j) 2000 bis 2003
 - k) 2001 bis 2004
 - l) 2002 bis 2005
 - m) 2003 bis 2006

und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich 2003 entschieden haben,

3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffende Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Berlin, Kto. 1000 1039 bei der Landeszentralbank Berlin, zu überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Berlin, Kto. 1000 1039 bei der Landeszentralbank Berlin, zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020.
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021.
12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022.
13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat 2003

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kreditbetrag Euro	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kreditvertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land Euro	Ausfallgarantie Bund (60 % von Spalte 8) Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rückflüsse aus Bürgschaften;

Liste Nr. (Rückflüsse in der Zeit vom bis 2003)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes	Ursprünglicher Kreditbedarf Euro	Rückflüsse im Berichtszeitraum insgesamt Euro	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5) Euro
1	2	3	4	5	6

Anhang II

Sonderprogramm „Hochwasser“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat mit Umlaufverfahren vom 27. September 2002 folgendes Sonderprogramm beschlossen.

1. Ausgehend vom Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 22. August 2002 wurde mit dem Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) ein gemeinsamer Fonds „Aufbauhilfe“ eingerichtet. Daraus werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an Elbe und Donau einschließlich der Einzugsgebiete vom Sommer 2002 finanziert.
Die Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur in ländlichen Räumen werden nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Sonderprogramms durchgeführt und finanziert.
2. Zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz werden für 2002 Bundesmittel aus dem GAK-Plafond von 21,9 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 38,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
3. Ab 2003 stehen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ Bundesmittel von bis zu 320 Mio. Euro (davon 20 Mio. Euro zur

Deckung von Ausgaberesten aus 2002) für das Sonderprogramm bereit; ggf. erforderlich werdende Umschichtungen zugunsten anderer aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen für die Landwirtschaft bleiben vorbehalten. Diese Mittel werden entsprechend der Regelung in der nach § 2 Absatz 6 des Aufbauhilfengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung auf die betroffenen Länder verteilt. Auch die Kofinanzierung der Länder wird aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ bereitgestellt.

Durch die Einbringung dieser Mittel als nationalen Finanzierungsanteil für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kann das Finanzvolumen noch erheblich verstärkt werden.

Zur finanziellen Verstärkung der Maßnahmen können von den betroffenen Ländern auch Mittel aus dem GAK-Plafond nach den Förderungsgrundsätzen des Sonderprogramms eingesetzt werden.

4. Die Länder berichten dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über die Durchführung der Maßnahmen.

Grundsätze für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Infrastruktur im ländlichen Raum

Allgemeine Bestimmungen

Zuwendungszweck

Förderung der Wiederherstellung (Wiederaufbau und Instandsetzung) der durch das Hochwasser an Elbe und Donau einschließlich der Einzugsgebiete zerstörten oder beschädigten Einrichtungen und Anlagen.

Alle Maßnahmen sind an den Anforderungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes auszurichten. Vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter

Bei Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, Versicherungsleistungen, Spenden und sonstiger Beiträge Dritter darf die Förderung 100 % der Aufwendungen und Kosten nicht überschreiten.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können in begründeten Fällen in die Förderung einbezogen werden.

A. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Vorarbeiten

Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiederherstellungsmaßnahme nach Nrn. 1.2 bis 1.9;

1.2 Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag;

1.3 Wiederherstellung von Wasserläufen durch naturnahen Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung;

1.4 Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen;

1.5 Wiederherstellung von Wildbachverbauungen einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete vorrangig mit ingenieurbioologischen Methoden;

1.6 Wiederherstellung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und der dazugehörigen Kanalisationen sowie der entsprechenden Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasseranlagen nach Überprüfung und Anpassung der Abwasserentsorgungskonzepte;

1.7 Wiederherstellung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden;

1.8 Wiederherstellung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz;

1.9 Wiederherstellung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Wiederherstellungsmaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber der Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben. Die Wiederherstellung darf nur gefördert werden, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben vorhandener und aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe überprüfter und angepasster Hochwasserschutzkonzepte steht.

3.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um Deichbausofortmaßnahmen, die zur vorübergehenden Sicherung der Deiche bis zur Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten notwendig sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendungen

4.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nr. 1.1;
- die förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 1.2 bis 1.9, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Wiederherstellungsmaßnahme notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für die Wiederherstellungsmaßnahmen.

4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

4.3 Höhe der Zuwendungen

4.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

4.3.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.4 Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

5.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

B. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Dörfer**1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

1.1.1 Vorarbeiten (Gutachten, Untersuchungen);

1.1.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;

1.1.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Wiederherstellung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

1.1.4 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bau- und Erschließungseinrichtungen und -infrastrukturen, einschließlich zerstörter Plätze und Freiräume;

1.1.5 Maßnahmen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

1.1.6 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 1.1.4 und 1.1.5;

1.1.7 Abbruchmaßnahmen bei durch Hochwasserschäden nicht mehr nutzbarer ländlicher Bausubstanz.

1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

1.2.1 Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

1.2.2 Kauf von lebendem Inventar;

1.2.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

2.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,

2.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert, die durch das Hochwasser geschädigt wurden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 1.1.1 werden Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt.

4.2.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nrn. 1.1.2 bis 1.1.7 werden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

4.2.2.1 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 2.1 und 2.2 bis zu 90 % der Kosten; die nach

Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.2.2.2 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.3 bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 Euro je Maßnahme; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

4.3 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage vorhandener Planungen (Dorferneuerungsplanung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, u. a.) durchgeführt werden. Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in geeignetem Maße Rechnung zu tragen.

5.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für diese Förderung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen sind gegenseitig abzustimmen.

5.3 Bei Auszahlung der Fördermittel sind sämtliche aus Versicherungen geleisteten Beträge sowie alle sonstigen Leistungen Dritter anzurechnen. Die Länder haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt.

Die Kumulierung von Mitteln nach diesem Förderungsgrundsatz mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Das gilt insbesondere für Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), soweit die KfW nichts Abweichendes bestimmt.

Nicht zulässig ist die Doppelförderung einer Maßnahme aus Mitteln nach diesem Förderungsgrundsatz und aus anderen Fördermitteln, die aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Länder stimmen die Höhe der Zuwendungen nach diesem Förderungsgrundsatz mit denjenigen aus anderen Programmen ab, die aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ gefördert werden. Dabei stellen sie sicher, dass die Höhe der Zuwendungen nach diesem Förderungsgrundsatz nicht über denjenigen aus anderen Programmen des Fonds „Aufbauhilfe“ liegen.

C. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten ländlichen Wege

1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

1.1 Vorarbeiten für die Wiederherstellung erforderliche Untersuchungen, Erhebungen, Beratungen etc., ausgenommen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

1.2 Wiederherstellung von Verbindungswegen, landwirtschaftlichen Wegen, dazugehöriger Brücken und Wasserdurchlässe sowie die Wiederherstellung zerstörter bzw.

beschädigter Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes;

1.3 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehen;

1.4 Die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehenden erosionsvermindernden Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Schäden.

2. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Wiederherstellung der zerstörten Wege sollen die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW) des DVWK berücksichtigt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind:

- die förderfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 1.1 bis 1.4, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- notwendiger Grunderwerb.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege;
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

4.3 Höhe der Zuwendungen

Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

5.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Eigenleistungen.

D. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten forstwirtschaftlichen Wege

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Wiederherstellung der beschädigten forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge der Wiederherstellung forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

2. Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

4.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

4.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

4.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten und Aufwendungen nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

5.2 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

TEIL III**Bedeutung der Förderungsgrundsätze****Förderbereich:****Verbesserung der ländlichen Strukturen****Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)**

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume. Die AEP hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten. Mit dieser querschnittsorientierten Zielsetzung kann die AEP die Funktion integrierter regionaler Entwicklungskonzepte erfüllen oder zu deren Erarbeitung einen wesentlichen Beitrag leisten. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GAKG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Die AEP hat den Anforderungen der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muss sich zugleich als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und anderer flächenbezogener Planungen eignen.

Die Ergebnisse agrarstruktureller Entwicklungsplanungen sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der AEP entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Die für eine AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.
- Die Ergebnisse einer AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erforder-

dem, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

- Die Ergebnisse einer AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:
 - Raumordnung und Landesplanung,
 - überörtlich bedeutsame Großprojekte,
 - Landwirtschaft,
 - Forstwirtschaft,
 - Städtebau und Dorferneuerung,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Freizeit und Erholung,
 - Gewässer- und Bodenschutz.
- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschusssätze für die Förderung der AEP berücksichtigt worden.

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben nach wie vor eine erhebliche Bedeutung für eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verbesserung der Agrarstruktur. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung dienen sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Zu ihren besonderen Aufgaben zählen die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Landschaftsstrukturen.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu.

Die Verfahren der Flurbereinigung unterstützen mit ihren Maßnahmen eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpas-

sung an veränderte Rahmenbedingungen und machen die Angleichung oft sogar erst möglich.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden. Dabei stehen Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund, mit denen die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume verbessert, aber auch die Belange der Landwirtschaft gewahrt und die Rechtsposition der Grundeigentümer geschützt werden sollen, soweit sie gefährdet sind.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

Freiwilliger Landtausch/Nutzungstausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch wirksames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerrandstreifen zu. Das Flurbereinigungsgesetz erleichtert auch den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er kann nicht nur durchgeführt werden, um getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern auch um Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu tauschen. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage gefördert.

Mit dem Rahmenplan 2002 ist der im freiwilligen Landtausch bereits vorhandene Pachttausch als freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen eines eigenständigen Fördertatbestandes förderfähig. Die Förderbestimmungen basieren auf denen des freiwilligen Landtausches. Gegenstand der Förderung ist insbesondere eine langfristige Pachtbeziehung von mindestens 10 Jahren. Hierfür kann eine einmalige Pachtprämie von bis zu 200 Euro/ha für den am Nutzungstausch beteiligten Verpächter gezahlt werden. Die Verpächterprämie wird nur an Nichtlandwirte als Begünstigte gezahlt. Mit dieser Pachtprämie soll dem Grundstückseigentümer ein Anreiz zur langfristigen Sicherung einer standortgerechten Landnutzung gegeben werden. Mit dem freiwilligen Landtausch soll eine standortgerechte Landbe-

wirtschaftung in Gebieten mit hohem Pachtflächenanteil aufrecht erhalten und damit ein Beitrag für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft geleistet werden. Zudem sollen die strukturellen Hemmnisse für eine nachhaltige und dauerhafte Bewirtschaftung schnell und kostengünstig beseitigt werden.

Seit 1991 können in den neuen Ländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des LwAnpG gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

Ländlicher Wegebau

Der ländliche Wegebau ist ein wichtiges Instrument, das zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur beiträgt. Die eingesetzten Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der damit verbundenen Erschließung der Betriebe und deren Nutzflächen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Mittel tragen somit zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei.

Der Bau von ländlichen Wegen darf nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser, wie z. B. Schutzpflanzungen sind förderfähig. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. sollen berücksichtigt werden.

Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien beitragen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Schwerpunkte der Förderung liegen auf Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.

Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger

Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder; es unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Im Rahmen der Umnutzung werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

Sämtliche vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert. Sie sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute

- der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes,
- der Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie
- der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen.

Dies sind mit den dazugehörigen Vorplanungen im Wesentlichen

- naturnaher Gewässerausbau, Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Wildbachverbauung und Anlage von Gewässerrandstreifen,
- Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten in ländlichen Gemeinden sowie
- wassersparende überbetriebliche Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau.

Sie dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Mit der Umsetzung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms im Jahr 2003 werden die schon für 2002 beschlossenen Ziele konsequent weiterverfolgt:

- stärkere Bindung der tierischen Produktion an besonders tiergerechte und flächengebundene Tierhaltungsverfahren
- verbesserte Förderung von Einkommenskombinationen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum
- Beschleunigung der Anwendung von Produktionsstandards oberhalb gesetzlicher Normen im Umwelt- und Tierschutzbereich
- Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Produktionsverfahren, die in besonderer Weise zur Realisierung von Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Eine große Bedeutung wird im AFP der Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft bei baulichen Maßnahmen hinsichtlich tiergerechter Haltungsverfahren zugewiesen. Hierbei ist entsprechend der zu fördernden Tierart ein umfangreicher Katalog an baulichen und technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Dies spiegelt sich in der Höhe der Förderung wieder.

Eckpunkte des AFP sind:

1. Förderung von Kleinen Investitionen bis zu 50 000 Euro/Unternehmen; die Finanzierung erfolgt über einen Zuschuss bis zu 35 % bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung oder bei Kleinen Investitionen bis zu 100 000 Euro über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für maximal zehn Jahre, die auch als verlorener Zuschuss gewährt werden kann; es gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen.
2. Förderung von Großen Investitionen von 50 000 Euro bis zu 1,25 Mill. Euro/Unternehmen; die Finanzierung erfolgt über die Gewährung einer Zinsverbilligung bis zu 5 % für maximal 20 Jahre und bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung mit einem Zuschuss bis zu 10 % (max. 30 000 Euro); es gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluss, Vorlage eines Investitionskonzeptes, Buchführung.

Von Bedeutung sind weiterhin:

- die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden (2 GVE/ha),
- der Förderausschluss für Neuinvestitionen in Ställen mit Käfig- oder Anbindehaltung sowie eine an Auflagen gebundene Förderung von Neuinvestitionen auf Vollspalten- und vollperforierten Böden bei Mastschweinen und Mastrindern
- eine an Auflagen gebundene Förderung in bestehenden Käfighaltungsanlagen
- die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und
- eine Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte je Jahr) bei Antragstellung von max. 90 000 Euro je Betriebsleiterhepaar bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften je Gesellschafter, der hauptberuflich im Unternehmen tätig ist oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügt.

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge gefördert werden.

In den Bereichen Rindfleischherzeugung, Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor können Aufstockungsinvestitionen gefördert werden, wenn im Rahmen regionaler Programme von den Ländern dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotenzial vorhanden ist.

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

- Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
- die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe,
- Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Bestandteil des AFP bildet außerdem ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Junglandwirte können bei Erfüllung der Zuwendungsbedingungen für Große Investitionen einen Bonus von 5 % gemessen am Gesamtwert der sonst üblichen Investitionshilfe erhalten. Der Bonus kann auch in Form eines Zuschusses von max. 10 000 Euro gewährt werden, wenn der zulässige Gesamtwert der Beihilfe von 45 % nicht überschritten wird.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Um die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen weiter zu verbessern, sind Fördermaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung agrarischer Erzeugnisse erforderlich.

Ziel der investiven Förderung ist es, die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse anzupassen.

Dabei geht es in erster Linie um Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

Ohne entsprechende Pläne kann eine Investitionsförderung in

- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
- Einrichtungen für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,

- Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen

erfolgen.

Als Zuwendungsempfänger kommen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, sowie Erzeugergemeinschaften – sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr möglich ist – in Betracht.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte zu großhandelsfähigen Partien, um die Marktstellung der betreffenden Erzeuger zu verbessern und zugleich der wachsenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten Rechnung zu tragen.

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten durch die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen gefördert. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und ihres Tätigwerdens (Organisationskosten) erhalten. Andererseits können auch die mit einer wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses verbundenen zusätzlichen Organisationskosten bezuschusst werden. Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen sowie die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen sind ebenfalls förderfähig. Gefördert werden können weiterhin Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die mit solchen Erzeugerzusammenschlüssen oder mit einzelnen Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen, langfristige Lieferverträge eingehen.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots regional erzeugter Qualitätsprodukte zu großhandelsfähigen Partien, um die Marktstellung der betreffenden Erzeuger zu verbessern und zugleich der wachsenden Nachfrage in der Vermarktungsregion nach entsprechenden Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte durch Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen gefördert. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Beihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und ihres Tätigwerdens (Organisationskosten) erhalten. Andererseits können auch die mit einer wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses verbundenen zusätzlichen Organisationskosten bezuschusst werden. Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen sowie die Einführung von Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen sind ebenfalls för-

derfähig. Gefördert werden können weiterhin Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die mit solchen Erzeugerzusammenschlüssen oder mit einzelnen Erzeugern, die regionale Produkte erzeugen, langfristige Lieferverträge eingehen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktstellung der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Sie zielen darauf ab, den Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu fördern.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur können Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert werden. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sowie Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71, die nach vorgenannten Verordnungen und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionshilfen,
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung sind die Operationellen Programme gemäß der Anforderungen der VO (EG) Nr. 2792/1999.

Förderbereich: Nachhaltige Landbewirtschaftung

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Mit diesem Förderungsprogramm werden land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, in von der Natur benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonon, Kleine Gebiete) gefördert.

Ziel der Förderung ist die

- Schaffung und Sicherung einer standortgerechten auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung, die den besonderen Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt,
- Erhaltung der Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum durch Verbesserung landwirtschaftlicher Einkommen.

Zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile erhalten landwirtschaftliche Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % beträgt (Ausnahme: Weidgemeinschaften),

- für in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) mit Ausnahme von Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais (einschließlich Futtermais), Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen
- abhängig von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ)

eine jährliche Zulage in Höhe von

- mindestens 50 Euro/ha, höchstens 180 Euro/ha LF je zuschussfähiger Grünlandfläche,
- mindestens 25 Euro/ha, höchstens 90 Euro/ha LF für die Ackernutzung,
- mindestens 50 Euro/ha, höchstens 180 Euro/ha LF im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland)
- bis zu 200 Euro/ha LF bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet.

Ab 2004 wird die Förderung über die gute fachliche Praxis hinaus an einen Viehbesatz von max. 2 GVE/ha gebunden.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraums ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sollen außerdem zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Insbesondere sollen die Maßnahmen dem Bodenschutz sowie dem

Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten und die Umstellung auf eine standortangepasste Landbewirtschaftung in Überschwemmungsgebieten zu unterstützen.

Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren – im Fall der mehrjährigen Stilllegung über einen Zeitraum von 10 Jahren – Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten, die über die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen.

Bei den Fördermaßnahmen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung handelt es sich um Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Sie sind in den Entwicklungsplänen der Länder für den ländlichen Raum enthalten.

Die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe an besonders umwelt- und tiergerechte Produktionsverfahren gehört zu wichtigen agrarpolitischen Zielen von Bund und Ländern. Daher werden in diesem Bereich mehrere neue Fördermöglichkeiten angeboten. Zur Finanzierung der Maßnahmen können die Länder auch Mittel aus der Modulation (Kürzung der Direktzahlungen) einsetzen. Als neue Maßnahmen wurden in diesen Rahmenplan folgende Teilmaßnahmen aufgenommen:

- die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau (Erweiterung Förderungsgrundsatz A),
- die Förderung der Extensivierung von Grünland-Einzelflächen (Erweiterung Förderungsgrundsatz B),
- die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren (neuer Förderungsgrundsatz E) und
- die Förderung der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte (neuer Förderungsgrundsatz F)

Die folgenden Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze bleiben erhalten:

- die Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen (Förderungsgrundsatz A),
- die Förderung extensiver Grünlandnutzung (Förderungsgrundsatz B),
- die Förderung ökologischer Anbauverfahren (Förderungsgrundsatz C) und
- die Förderung mehrjähriger Stilllegung (Förderungsgrundsatz D).

Der Bereich Ackerbau (Förderungsgrundsatz A) wurde um folgende Maßnahmen ergänzt:

1. Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes

Auf mindestens 5 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Gemische mit Leguminosen angebaut werden. Der Anteil anderer Hauptfruchtarten muss mindestens jeweils 10 % der Ackerfläche betragen. Der Getreidean-

teil darf 2/3 der Ackerfläche nicht überschreiten. Die Beihilfe beträgt 70 Euro/ha.

2. Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau

Nach der Ernte der Hauptfrüchte müssen jährlich auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten beibehalten werden. Der Umbruch darf frühestens im Folgejahr der Ansaat erfolgen. Die Beihilfe beträgt 90 Euro/ha.

3. Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

Auf mindestens 5 % Ackerfläche des Betriebes müssen Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung so angebaut werden, dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Die Beihilfe beträgt 60 Euro/ha.

4. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren

Flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebes muss mit Geräten verteilt werden, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen. Die Beihilfe beträgt 20 Euro je Großvieheinheit (GVE), jedoch nicht mehr als 40 Euro je Hektar Betriebsfläche.

5. Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen

Auf Schonstreifen muss entweder dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät und ohne Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen kultiviert werden (Acker- und Randstreifen) oder es müssen darauf Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten eingesät werden, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Beihilfe beträgt 600 Euro/ha.

6. Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes müssen jährlich in bestimmtem Flächenumfang angewendet werden:

- a) Trichogramma
- b) *Bacillus thuringiensis*,
- c) *Coniothyrium minitans*,
- d) Pheromon-Verwirrungsmethoden gegen Apfel- und Traubenwicklerbefall,
- e) Virus-Verfahren gegen Apfel- und Schalenwicklerbefall.

Die Beihilfe beträgt je nach Befall und Bekämpfungsverfahren bis zu 160 Euro/ha.

Die **Förderung der Grünlandextensivierung** (Förderungsgrundsatz B) wird um die *Förderung der extensiven Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (Einzelflächen)* erweitert. Auf diesen Flächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Beihilfe beträgt 130 Euro/ha.

Darüber hinaus wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Beihilfe für die *Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland* um 100 Euro/ha auf bis zu 410 Euro/ha zu erhöhen.

Die **Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren** (Förderungsgrundsatz E) erfolgt in den Betriebszweigen:

- Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,
- Rindermast außer Mutterkuhhaltung,
- Zuchtschweinehaltung oder
- Mastschweinehaltung.

In den Betriebszweigen werden folgende Haltungsverfahren, die einen bestimmten Platzbedarf je Tier in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen zur Vorbedingung haben, gefördert :

- a) Weidehaltung im Sommer (bei Schweinen wahlweise Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes ausreichend),
- b) Aufstallung auf Stroh,
- c) Weidehaltung im Sommer sowie Aufstallung auf Stroh,
- d) Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes,
- e) Weidehaltung im Sommer, Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes.

Die Beihilfe beträgt je nach Betriebszweig und Haltungsverfahren bis zu 470 Euro/ha Bezugsfläche.

Die **Förderung der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte hat die** Verringerung des Bestandes von Mast- oder Zuchtschweinen um mindestens 0,5 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Gegenstand. Nach der Abstockung durch Schlachtung der Tiere dürfen höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) des Betriebes gehalten werden. Die Beihilfe beträgt je verringerter GVE Mastschweine/ha 250 Euro je Hektar Bezugsfläche und je verringerter GVE Zuchtsauen/ha 550 Euro je Hektar Bezugsfläche.

Die Höhe der Beihilfen für die bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung beträgt

- im Falle des Verzichtes auf die Anwendung von Herbiziden im Obstbau 80 Euro/ha, bei anderen Dauerkulturen 180 Euro/ha; für die Durchführung einer gezielten Begrünung werden zusätzlich 45 Euro/ha gewährt;
- 160 Euro/ha bei der Anlage von Blühflächen auf stillgelegten Flächen und 600 Euro/ha bei der Anlage von Blühstreifen auf anderen Ackerflächen;
- im Falle der Grünlandextensivierung 230 Euro je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland, mindestens aber 130 Euro/ha extensiv genutztes Dauergrünland,
- 310 Euro/ha für in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandelnder Ackerfläche,
- für Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus (bis zu Euro/ha)

Einführung Beibehaltung

Acker-/Grünland	210	160
Gemüsebau	480	300
Dauerkulturen	950	770

- im Falle der mehrjährigen Stilllegung in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl der Flächen und der Art der Maßnahme

- 360 bis 1 060 Euro/ha bei Ackerland und

- 60 bis 540 Euro/ha bei Grünland.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Maßnahmen um 20 %, im Falle der Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland sowie bei Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen um 40 % erhöhen. Die Möglichkeit der Absenkung beläuft sich bei der Extensivierung der Dauerkulturen, der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen, den ökologischen Anbauverfahren und der mehrjährigen Stilllegung auf höchstens 30 %, bei der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung auf höchstens 40 %.

Förderbereich: Forsten

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Bundeswaldgesetz sieht vor, dass die Forstwirtschaft wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes öffentlich gefördert wird. Die Förderung soll insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Mit der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen leistet die GAK dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

- Waldbauliche Maßnahmen,
- Forstwirtschaftlichen Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden,
- Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder.

1. Waldbauliche Maßnahmen

– Erstaufforstungsinvestitionen

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen, z. B. Klimaschutz durch Kohlendioxidbindung, erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen können Zuschüsse bis zu 90 % der Investitionskosten erhalten. Dabei werden ökologisch wertvolle Laub- und Mischbestände durch höhere Fördersätze begünstigt; die Förderung reiner Nadelbaumkulturen erfolgt nur im Ausnahmefall.

– Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung stabiler, vorrats- und wertmäßig befriedigen-

der Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

– Wertästung

Die Wertästung in geeigneten Beständen dient der Erzeugung wertvollen, astfreien Holzes. Damit wird die Wertleistung dieser Bestände verbessert.

2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen insbesondere im kleineren Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfasst sind Wege zum Aufschluss forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluss der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung und die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 70 % der Kosten.

3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kleinprivatwaldes. Sie soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

Die Förderung umfasst Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der Struktur der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Beihilfen bei Erstinvestitionen betragen bis zu 40 % der Kosten. Verwaltungs- und Beratungskosten werden bis zu 20 Jahre bezuschusst, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt.

4. Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird aus ökonomischen wie ökologischen Gründen besondere Bedeutung zugemessen. Daher wird neben dem Zuschuss zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird bis zu 20 Jahre gezahlt und nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Sie kann für Landwirte auf Ackerflächen bis zu 715 Euro, auf Grünlandflächen bis zu 300

Euro je Jahr und Hektar betragen. Neben Landwirten, die die Flächen zuvor bewirtschaftet haben, können alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein, wobei die Prämie höchstens 175 Euro je Hektar beträgt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen.

5. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Bei den Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden steht die Kompensationsdüngung im Mittelpunkt. Mit ihrer Hilfe sollen die Wirkungen saurer Einträge auf die Waldböden abgemildert werden. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist eine gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt, Fördervoraussetzung; gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

Zudem werden die Wiederaufforstung und der Vor- bzw. Unterbau von geschädigten Beständen gefördert.

Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und gegebenenfalls Baumart bis zu 90 % der Kosten.

6. Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und der Steigerung der Wertschöpfung in den Forstbetrieben. Für Investitionen privater Forstbetriebe in diesem Bereich können Zinsverbilligungen gewährt werden. Diese können als abgezinster Zuschuss bis zu 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen. Förderfähig ist auch die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen.

7. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

Mit dem Fördergrundsatz soll eine naturnahe und ökologisch ausgerichtete Waldbewirtschaftung gestärkt und die Stabilität des Waldes erhöht werden.

– Weiterentwicklung naturnaher Waldgesellschaften

Diese Maßnahme dient dem Umbau von forstlichen Reinbeständen bzw. der Naturverjüngung mit standortgerechten Baumarten. Waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigende Nadelholzbestände sollen durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

– Gestaltung naturnaher Waldränder

Förderfähig ist die Anlage von Waldrändern durch Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern sowie die Pflege von Waldrändern durch Läuterung und Durchforstung.

– Einsatz von Rückepferden

Das bestands- und bodenschonende Holzrücken mit Pferd kann bezuschusst werden.

Die Beihilfeintensität beträgt je nach Maßnahme und gegebenenfalls Baumart zwischen 30 % und 90 % der Kosten.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen sowie für Kontrolltätigkeiten in Kontrollringen der Ferkelaufzucht, der Schweinemast, der Rindermast und der Lämmer- und Junghammelmast kann ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuss zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Die Kontrollergebnisse sind die Grundlage zur Ermittlung von Daten, mit denen eine Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durchgeführt wird, oder die als Grundlage überbetrieblicher Auswertungen und Maßnahmen zur Förderung der Qualität der tierischen Erzeugung dienen. Gegenstand der erfassten Erhebungen sind neben den wirtschaftlich wichtigen Merkmalen der Milch-, Mast- und Schlachtleistung sowie der Produktqualität auch funktionale Merkmale der Tiergesundheit, Vitalität, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit.

Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Tätigkeit von Erzeuger- und Absatzgemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz mit überregionaler Bedeutung.

Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Zuge des agrarstrukturellen Wandels können Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebs dazu beitragen, die wirtschaftliche Situation des landwirtschaftlichen Betriebs zu verbessern.

Der Entschluss des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen durchzuführen, wird häufig durch unvermeidbare Entlassungen bereits langjährig beschäftigter älterer Mitarbeiter beeinflusst. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers.

Zudem hilft die Anpassungshilfe den Arbeitnehmern, sich an ihre neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbslosigkeit) anzupassen.

Ehemalige ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer können Anpassungshilfe in Form pauschaler Monatsbeträge für maximal fünf Jahre erhalten. Ein Bezug von Anpassungshilfe ist unabhängig davon möglich, ob der betreffende ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer arbeitslos ist, eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt. Anpassungshilfe wird nur gewährt, wenn bestimmte Einkommensobergrenzen nicht überschritten werden.

Förderbereich: Küstenschutz

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutzmaßnahmen dienen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

Sie sind Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee. Küstenschutz ist eine Daueraufgabe, weil die Maßnahmen entsprechend dem Meeresspiegelanstieg, den Klimaänderungen und dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn angepasst werden müssen.

Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben ihre Schutzfunktion bei den Sturmfluten 1976, 1990 und 1994 an der Nordseeküste und 1995 an der Ostseeküste voll unter Beweis gestellt. Trotzdem besteht die Notwendigkeit, die nach den aktualisierten Generalplänen der Küstenländer noch erforderlichen Schutzanlagen so schnell wie möglich durchzuführen. Hierzu gehören mit den entsprechenden Vorarbeiten hauptsächlich

- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Deichverteidigungswege,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen und Wellenbrecher,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen sowie
- Uferschutzwerke.

Teil IV**Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2003 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 31. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 21. Mai 2003 zur Verteilung der Kassenmittel auf die Länder enthalten.

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 256,084 Mill. Euro; auf den Bund entfallen davon 764,700 Mill. Euro und auf die Länder 491,385 Mill. Euro.

Für 2003 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mill. Euro
Schleswig-Holstein	34,337
Hamburg	8,460
Niedersachsen	114,757
Bremen	2,427
Nordrhein-Westfalen	52,301
Hessen	35,923
Rheinland-Pfalz	38,336
Baden-Württemberg	77,879
Bayern	146,455
Saarland	5,284
Brandenburg	69,424
Mecklenburg-Vorpommern	61,644
Sachsen	44,598
Sachsen-Anhalt	44,541
Thüringen	27,800
Berlin	0,534
Bundesmittle insgesamt:	764,700

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Ländermittel) beträgt 839,703 Mill. Euro (Übersicht 2).

Anlage zu Teil IV
Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
				Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	53,262	34,337	18,926	13,926	0,250	0,860	5,409	7,407	11,275	9,329	1,946	2,981	0,781	2,200	1,237	0,050	23,793
HH	12,316	8,460	3,856	0,196	0,017	0,068	0,079	0,032	1,196	1,054	0,142	0,200	0,000	0,200	0,005	0,016	10,703
NI	183,096	114,757	68,339	65,671	0,400	30,500	20,000	14,771	36,672	28,725	7,947	16,305	0,000	16,305	13,000	2,450	48,998
HB	3,823	2,427	1,396	0,500	0,045	0,135	0,123	0,197	1,723	0,315	1,408	0,304	0,159	0,145	0,053	0,000	1,243
NW	87,168	52,301	34,867	41,014	0,200	5,000	8,814	27,000	18,023	13,800	4,223	22,694	10,694	12,000	4,250	1,187	0,000
HE	59,872	35,923	23,949	20,022	0,150	4,500	6,913	8,459	13,631	11,481	2,150	21,705	14,900	6,805	3,200	1,314	0,000
RP	63,893	38,336	25,557	31,064	0,358	12,483	5,854	12,369	11,281	9,831	1,450	13,310	9,910	3,400	6,806	1,432	0,000
BW	129,798	77,879	51,919	36,400	0,000	23,900	0,000	12,500	34,000	30,000	4,000	45,200	45,200	0,000	10,400	3,798	0,000
BY	242,658	146,455	96,203	70,900	0,500	40,000	13,000	17,400	90,565	73,938	16,627	78,947	74,647	4,300	2,220	0,026	0,000
SL	8,775	5,284	3,491	3,123	0,000	1,150	1,303	0,670	2,415	1,050	1,365	2,770	0,920	1,850	0,347	0,120	0,000
BB	115,707	69,424	46,283	50,207	2,800	14,330	16,803	16,274	23,395	19,293	4,102	32,109	25,565	6,544	7,650	2,346	0,000
MV	99,928	61,644	38,284	36,509	0,350	12,849	11,039	12,271	24,691	15,582	9,109	14,091	11,341	2,750	5,400	2,364	16,873
SN	74,330	44,598	29,732	41,313	0,365	17,807	8,354	14,787	14,872	13,135	1,737	15,590	15,590	0,000	0,355	2,200	0,000
ST	74,235	44,541	29,694	32,242	0,721	15,605	8,247	7,669	15,651	13,251	2,400	19,074	3,500	15,574	4,849	2,419	0,000
TH	46,333	27,800	18,533	26,419	0,543	6,576	12,200	7,100	10,519	7,604	2,915	5,200	5,200	0,000	2,252	1,943	0,000
BE	0,890	0,534	0,356	0,420	0,000	0,210	0,210	0,000	0,420	0,420	0,000	0,050	0,040	0,010	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.256,084	764,700	491,385	469,926	6,699	185,973	118,348	158,906	310,329	248,808	61,521	290,530	218,447	72,083	62,024	21,665	101,610

Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2003
 – Beträge in Mill. Euro –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Einzelbetriebliche Investitionsförderung		Marktstrukturverbesserung	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Küstenschutz
								Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	51,969	35,461	16,508	0,250	0,850	3,850	3,200	1,200	9,179	0,190	20,450	0,000	0,000	12,800
HH	8,830	6,059	2,771	0,301	0,069	0,079	0,000	0,261	0,450	0,000	0,550	0,000	0,010	7,110
NI	155,437	102,033	53,404	0,000	19,250	7,000	9,634	2,500	22,500	4,600	37,250	15,000	0,000	37,703
HB	1,739	1,069	0,670	0,027	0,081	0,074	0,161	0,000	0,189	0,845	0,116	0,032	0,000	0,214
NW	58,267	37,460	20,807	0,250	0,500	2,000	20,000	5,000	0,000	1,000	27,017	2,500	0,000	0,000
HE	45,470	27,282	18,188	0,000	1,100	3,550	4,260	4,700	5,800	1,560	21,000	3,500	0,000	0,000
RP	48,452	29,971	18,481	0,051	5,983	4,602	8,360	2,742	0,000	1,000	20,600	5,114	0,000	0,000
BW	91,200	54,720	36,480	0,000	27,400	0,000	12,000	10,000	23,000	7,000	0,000	8,000	3,800	0,000
BY	84,260	53,996	30,264	0,100	24,560	5,000	10,000	14,000	7,500	4,900	17,200	1,000	0,000	0,000
SL	3,050	1,849	1,201	0,000	0,800	0,400	0,500	0,100	0,600	0,405	0,095	0,150	0,000	0,000
BB	55,500	33,300	22,200	0,500	26,500	7,000	0,500	3,000	0,000	9,000	0,000	9,000	0,000	0,000
MV	75,174	47,704	27,470	0,000	16,891	9,595	8,750	4,700	0,000	6,283	10,068	6,887	0,000	12,000
SN	53,238	31,943	21,295	0,500	10,710	6,900	25,678	5,000	0,000	3,450	0,000	0,000	1,000	0,000
ST	65,053	41,032	24,021	0,710	4,153	1,500	7,664	2,000	0,000	0,306	45,000	3,720	0,000	0,000
TH	40,464	24,279	16,185	0,512	8,802	12,900	4,650	0,787	5,213	2,500	0,000	5,100	0,000	0,000
BE	1,600	0,960	0,640	0,000	0,400	0,400	0,000	0,600	0,000	0,000	0,200	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	839,703	529,118	310,585	3,201	148,049	64,850	115,357	56,590	74,431	43,039	199,546	60,003	4,810	69,827

Übersicht 2 (Fortsetzung)

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Summen der Spalten 5 bis 15		Von den Beträgen in Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr							
		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse	2004		2005		2006		in den Folgejahren	
				Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse
(1)	(2)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)
SH	51,969	42,790	9,179	17,290	1,074	10,675	0,999	6,925	0,924	7,900	6,182
HH	8,830	8,380	0,450	7,761	0,450	0,289	0,000	0,110	0,000	0,220	0,000
NI	155,437	132,937	22,500	51,064	7,500	36,882	7,500	19,691	7,500	25,300	0,000
HB	1,739	1,550	0,189	0,398	0,047	0,385	0,048	0,384	0,047	0,383	0,047
NW	58,267	58,267	0,000	24,829	0,000	14,709	0,000	6,284	0,000	12,445	0,000
HE	45,470	39,670	5,800	16,230	3,600	7,320	2,200	4,970	0,000	11,150	0,000
RP	48,452	48,452	0,000	21,816	0,512	11,465	0,000	7,981	0,000	6,678	0,000
BW	91,200	68,200	23,000	27,800	11,500	17,000	6,900	12,500	4,600	10,900	0,000
BY	84,260	76,760	7,500	35,550	5,000	24,050	2,500	12,860	0,000	4,300	0,000
SL	3,050	2,450	0,600	2,450	0,600	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
BB	55,500	55,500	0,000	25,400	0,000	11,000	0,000	3,300	0,000	15,800	0,000
MV	75,174	75,174	0,000	40,302	0,000	17,330	0,000	10,932	0,000	6,610	0,000
SN	53,238	53,238	0,000	19,775	0,000	19,635	0,000	13,828	0,000	0,000	0,000
ST	65,053	65,053	0,000	22,183	0,000	12,580	0,000	11,440	0,000	18,850	0,000
TH	40,464	35,251	5,213	15,045	2,213	10,706	2,500	9,175	0,500	0,325	0,000
BE	1,600	1,600	0,000	0,400	0,000	0,400	0,000	0,400	0,000	0,400	0,000
Insgesamt	839,703	765,272	74,431	328,293	32,496	194,426	22,647	120,780	13,571	121,261	6,229

Übersicht 3
Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
- Beträge in Mill. Euro -

- Hinweise:** ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä.
³⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
⁴⁾ ohne Neubewilligungen, die mit Modulationsmitteln finanziert werden (vgl. Ziffer 12)
⁵⁾ Mittel, die in Anwendung von § 10 Abs. 1 Ziffer 3 GAK-Gesetz (Modulation) angemeldet werden

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	112	9,195	5,267	0,819	0,772	A	3,107	3,107			0,519	0,550
						B	3,592	3,592				
2. Flurbereinigung, Wegebau	3.264	459,305	141,782	175,327	17,376	A	28,175	27,732	0,443		146,142	13,965
						B	157,798	157,561	0,237			
2.1 Flurbereinigungsverfahren	1.996	368,817	129,204	138,770	15,045	A	24,397	23,954	0,443		105,211	11,410
						B	141,361	141,124	0,237			
2.2 Freiwilliger Landtausch/ Nutzungstausch	363	2,382	1,570	0,272	0,011	A	0,561	0,561			0,063	
						B	1,751	1,751				
2.3 Ländlicher Wegebau	905	88,106	11,008	36,285	2,320	A	3,217	3,217			40,868	2,555
						B	14,686	14,686				
3. Dorferneuerung/Umnutzung	8.626	790,385	96,496	164,377	70,294	A	46,663	46,663			158,338	52,651
						B	71,685	71,685				
darunter:						A	1,805	1,805				
Umnutzung	37	11,890	2,493	1,650	0,550	B	0,523	0,523			0,165	
4. Wasserwirtschaftl. und kulturbautechn. Maßnahmen	447	237,729	141,749	19,993	23,521	A	64,091	64,091			22,899	17,984
						B	94,815	94,815				
4.1 Vorplanungen/Vorarbeiten	61	10,117	7,013	0,196	1,369	A	4,536	4,536			0,148	1,369
						B	3,227	3,227				
4.2 Anlage von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen, Auewald	119	30,540	19,806	0,544	9,550	A	8,347	8,347			0,544	9,000
						B	9,937	9,937				
4.3 Naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauung	59	18,657	12,883	1,152	1,198	A	6,363	6,363			1,152	0,564
						B	3,192	3,192				
4.4 Neubau/Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen	155	120,634	85,298	3,335	5,684	A	38,037	38,037			17,937	2,674
						B	63,399	63,399				
4.5 Überbetriebl. Bewässerung/Frostschutzberegnung/Wasserspeicherung	6	7,928	1,950	1,400	4,200	A	0,640	0,640			1,400	4,200
						B						
4.6 Abwasseranlagen	47	49,853	14,799	13,366	1,520	A	6,168	6,168			1,718	0,177
						B	15,060	15,060				

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	5.837	773,916	170,588	46,476	0,340	A	47,363	30,361	17,002		45,474	8,300
						B	201,445	62,337	139,108			
5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm	5.837	773,916	170,588	46,476	0,340	A	47,363	30,361	17,002		44,266	8,300
						B	151,391	61,522	89,869			
5.1.1 Kleine Investitionen	3.102	180,477	38,969	5,683	0,150	A	9,893	6,743	3,150		9,939	0,150
						B	28,984	21,582	7,402			
5.1.2 Große Investitionen	2.175	516,232	122,129	36,918	0,125	A	33,203	19,357	13,846		31,396	8,125
						B	120,146	37,679	82,467			
5.1.3 Niederlassungszuschuss Jungldw.	560	77,207	9,490	3,875	0,065	A	4,267	4,261	0,006		2,931	0,025
						B	2,261	2,261				
5.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL)						B	15,012	0,090	14,922			
5.3 Agrarkreditprogramm						B						
5.4 Umstrukturierung landwirtschaftl. Unternehmen (NBL)						B	32,802		32,802		1,208	
5.5 Investit. in Betr. mit Betriebsverbesserungsplan u. Kooperat.(ABL)						B	2,240	0,725	1,515			
5.6 Verbesserung Wohnteil (ABL)						B						

Übersicht 3 (Fortsetzung)
Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
6. Marktstrukturverbesserung						A	43,152	43,152				
	507	659,318	67,321	118,527	6,800	B	18,369	18,369			64,410	6,800
6.1 Förderung einzelner Marktstrukturbereiche	226	532,675	44,763	114,399		A	23,153	23,153				
						B	15,632	15,632			60,620	
6.1.1 gem. Nr. 4.1 des Fördergrundsatzes	21	76,175	4,703	19,704		A	2,884	2,884				
						B	1,093	1,093			14,977	
6.1.2 gem. Nrn. 4.2 und 4.3 des Fördergrundsatzes	161	304,800	28,475	75,940		A	13,334	13,334				
						B	11,324	11,324			37,743	
6.1.3 Sonstige Maßnahmen im Rahmen von VO 1257/99	44	151,700	11,585	18,755		A	6,935	6,935				
						B	3,215	3,215			7,900	
6.2 Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	46	16,993	3,334	1,900		A	2,256	2,256				
						B	0,719	0,719			1,900	
6.2.1 Startbeihilfen	26	2,393	0,847	0,067		A	0,769	0,769				
						B	0,237	0,237			0,067	
6.2.2 Investitionsbeihilfen	20	14,600	2,487	1,833		A	1,487	1,487				
						B	0,482	0,482			1,833	
6.3 Verarbeitung/Vermarktung ökologischer Produkte	80	28,173	7,825	0,611		A	7,286	7,286				
						B	0,221	0,221			0,611	
6.3.1 Startbeihilfen	25	1,415	0,619	0,038		A	0,480	0,480				
						B					0,038	
6.3.2 Investitionsbeihilfen	53	26,647	7,156	0,556		A	6,756	6,756				
						B	0,221	0,221			0,556	
6.3.3 Vermarktungskonzeptionen	2	0,111	0,050	0,017		A	0,050	0,050				
						B					0,017	
6.3.4 Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme						A						
						B						
6.4 Verarbeitung/Vermarktung regionaler Produkte	64	15,244	4,759	0,289		A	5,320	5,320				
						B	0,094	0,094			0,289	
6.4.1 Startbeihilfen	28	1,471	0,629	0,022		A	0,590	0,590				
						B					0,022	
6.4.2 Investitionsbeihilfen	30	13,671	3,990	0,234		A	4,590	4,590				
						B	0,094	0,094			0,234	
6.4.3 Vermarktungskonzeptionen	6	0,102	0,140	0,033		A	0,140	0,140				
						B					0,033	
6.4.4 Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme						A						
						B						
6.5 Verarbeitungs-/Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	87	65,910	6,467	1,178	6,800	A	4,964	4,964				
						B	1,703	1,703			0,840	6,800
6.6 Sonstige Maßnahmen aufgrund von EG-VO	4	0,323	0,173	0,150		A	0,173	0,173				
						B					0,150	

Übersicht 3 (Fortsetzung)
Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)		Gesamt	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
7. Ausgleichszulage 4)	152.790	328,010	218,447	111,528	0,001	A	218,447	218,447			111,528	0,001
8. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaftg. 4); Förderung ...	11.368	220,578	115,890	130,938		A	25,572	25,572			74,277	
8.1 extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen	229	46,358	23,204	23,192		B	42,071	42,071				
8.2 extensiver Grünlandnutzung	6.708	75,676	42,213	46,775		A	3,498	3,498			8,442	
8.3 ökologischer Anbauverfahren	4.254	96,316	49,359	59,857		B	4,991	4,991				
8.4 mehrjähriger Stilllegung	177	2,228	1,114	1,114		A	7,802	7,802			38,385	
8.5 umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren						B	26,372	26,372				38,385
8.6 der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte						A	13,949	13,949			26,887	
9. Forstliche Maßnahmen	15.963	131,232	79,095	17,541	1,000	B	10,441	10,441			0,563	
9.1 Waldbauliche Maßnahmen	7.044	49,878	31,752	5,202		A	0,323	0,323				
9.2 Forstwirtsch. Wegebau	1.620	31,094	15,566	7,569	1,000	B	0,267	0,267			0,563	
9.3 Forstwirtsch. Zusammenschlüsse	612	10,026	3,285	0,739		A	28,757	28,757			17,499	0,800
9.4 Erstaufforstungsprämie	4.034	12,620	9,421	1,788		B	33,267	33,267			6,016	
9.5 Maßn. aufgr. neuartiger Waldschäden	2.544	26,754	18,665	2,054		A	12,958	12,958			6,016	
9.6 Vermarktung forstwirt. Erzeugnisse	60	0,550	0,220	0,100		B	12,719	12,719			6,101	0,800
9.7 Erhöhung der Stabilität der Wälder	49	0,310	0,186	0,089		A	5,820	5,820			6,101	0,800
						B	3,874	3,874			0,700	
						A	1,722	1,722			0,700	
						B	1,201	1,201				
						A	1,470	1,470			1,784	
						B	6,532	6,532			2,709	
						A	6,381	6,381				
						B	8,934	8,934				
						A	0,220	0,220			0,100	
						B						
						A	0,186	0,186				
						B	0,007	0,007			0,089	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	3)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
10. Sonstige Maßnahmen						A	20,145	20,145				
	21.195	62,374	20,445			B	1,520	1,520				
10.1 Leistungsprüfungen						A	18,432	18,432				
	19.126	60,361	18,432			B	1,200	1,200				
10.2 Anpassungshilfe für ältere landwirt. Arbeitnehmer						A	1,713	1,713				
	2.069	2,013	2,013			B	0,300	0,300				
10.3 Umstellungshilfen bei Umschulung						B	0,020	0,020				
11. Küstenschutz						A	45,007	45,007				
	109	119,754	107,453	11,234		B	56,603	56,603			8,858	
11.1 Vorarbeiten						A	3,997	3,997				
	28	6,897	6,897			B	1,260	1,260				
11.2 Hochwasserschutzwerke						A	32,577	32,577				
	55	86,512	74,211	11,234		B	41,903	41,903			8,858	
11.3 Sperrwerke, Bühnen, Uferschutzwerke						A	8,433	8,433				
	26	26,345	26,345			B	13,440	13,440				
12. Maßnahmen im Rahmen der Modulation 5)						A	4,440	4,440			4,410	
12.1 Ausgleichszulage						A						
12.2 Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft ; Förderung ...						A	4,440	4,440			4,410	
12.2.1 extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen						A	4,345	4,345			4,315	
12.2.2 extensiver Grünlandnutzung						A						
	2.300	42,250	20,312	21,938		A						
12.2.3 ökologischer Anbauverfahren						A						
	120	3,000	1,500	1,500		A						
12.2.4 mehrjähriger Stilllegung						A	0,095	0,095			0,095	
	38	0,190	0,095	0,095		A						
12.2.5 umwelt- und tieregerechter Haltungsverfahren						A						
	45	17,000	4,500	12,500		A						
12.2.6 der Verringerung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte						A						
	200	4,000	2,000	2,000		A						
Mittelbedarf						A	574,919	557,474	17,002	0,443		
Insgesamt						B	681,165	541,820	139,108	0,237	654,354	101,051
(Maßnahmen 1. bis 12.)						A+B	1.256,084	1.099,294	156,110	0,680		
Bundesanteil						A	350,340	339,873	10,201	0,266		
						B	414,359	330,752	83,465	0,142		
						A+B	764,700	670,626	93,666	0,408		
Landesanteil						A	224,579	217,601	6,801	0,177		
						B	266,806	211,068	55,643	0,095		
						A+B	491,385	428,669	62,444	0,272		

Übersicht 4
Schleswig-Holstein

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	25	1,680	0,336	0,672	0,672	A	0,086	0,086			0,372	0,450
						B	0,164	0,164				
2. Flurbereinigung, Wegebau	120	4,296	1,253	1,467	1,576	A	0,403	0,195		0,208	3,251	3,315
						B	0,457	0,350		0,107		
3. Dorferneuerung/Umnutzung	95	30,954	5,154	11,500	14,300	A	1,304	1,304			11,326	14,157
						B	4,105	4,105				
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	19	13,089	9,315	1,760	2,014	A	6,115	6,115			2,280	
						B	1,292	1,292				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	200	40,000	10,548	1,900		A	0,169	0,169			1,900	
						B	9,160	1,218	7,942			
6. Marktstrukturverbesserung	26	15,576	1,946	1,697		A	1,756	1,756			1,697	
						B	0,190	0,190				
7. Ausgleichszulage	400	1,562	0,781	0,781		A	0,781	0,781			0,781	
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	520	10,900	5,450	5,450		A					2,200	
						B	2,200	2,200				
9. Forstliche Maßnahmen	24	0,551	0,430	0,121		A	0,430	0,430			0,525	
						B	0,807	0,807				
10. Sonstige Maßnahmen	3	0,650	0,050			A	0,050	0,050				
						B						
11. Küstenschutz	41	31,605	25,675	5,930		A	12,875	12,875			5,930	
						B	10,918	10,918				
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	4.600	30,000	15,000	15,000		A						
Mittelbedarf						A	23,969	23,761		0,208		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	6.073	180,863	75,938	46,278	18,562	B	29,293	21,244	7,942	0,107	30,262	17,922
						A+B	53,262	45,005	7,942	0,315		
						A	15,669	15,544		0,125		
Bundesanteil						B	18,668	13,838	4,765	0,064		
						A+B	34,337	29,382	4,765	0,189		
						A	8,300	8,217		0,083		
Landesanteil						B	10,625	7,406	3,177	0,043		
						A+B	18,926	15,623	3,177	0,126		
						A						

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 5
Hamburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt ³⁾	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	2	0,034	0,017	0,017		A 0,017	0,017				0,017	
						B						
2. Flurbereinigung, Wegebau	1	0,136	0,068	0,068		A 0,068	0,068				0,068	
						B						
3. Dorferneuerung/Umnutzung	8	0,395	0,079	0,079		A 0,029	0,029				0,079	
						B 0,050	0,050					
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	1	0,032	0,032			A 0,032	0,032					
						B						
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	28	4,860	1,054	0,681	0,040	A 0,274	0,254	0,020			0,681	
						B 0,780	0,130	0,650				
6. Marktstrukturverbesserung	8	0,835	0,142	0,111		A 0,142	0,142				0,111	
						B						
7. Ausgleichszulage						A						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	10	0,400	0,200	0,200		A 0,100	0,100				0,200	
						B 0,100	0,100					
9. Forstliche Maßnahmen	1	0,010	0,005	0,005		A 0,005	0,005				0,005	
						B						
10. Sonstige Maßnahmen	1	0,016	0,016			A 0,016	0,016					
						B						
11. Küstenschutz	1	13,384	10,646	2,723		A 10,703	10,703				2,723	
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	15	0,500	0,250	0,250		A						
Mittelbedarf						A 11,386	11,366	0,020				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	76	20,602	12,509	4,134	0,040	B 0,930	0,280	0,650		3,884		
						A+B 12,316	11,646	0,670				
Bundesanteil						A 7,902	7,890	0,012				
						B 0,558	0,168	0,390				
						A+B 8,460	8,058	0,402				
Landesanteil						A 3,484	3,476	0,008				
						B 0,372	0,112	0,260				
						A+B 3,856	3,588	0,268				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 6
Niedersachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	4	0,400	0,400			A	0,400	0,400				
						B						
2. Flurbereinigung, Wegebau	470	90,671	29,437	30,700	5,000	A	10,187	10,187				
						B	20,313	20,313			30,700	5,000
3. Dorferneuerung/Umnutzung	80	100,395	20,158	20,000	2,000	A	13,158	13,158				
						B	6,842	6,842			20,000	2,000
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	58	20,000	14,715	2,988		A	5,081	5,081				
						B	9,690	9,690			2,988	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	800	126,740	31,000	10,320		A	6,000	1,920	4,080			
						B	22,725	4,025	18,700		9,320	
6. Marktstrukturverbesserung	59	161,679	10,555	24,475	3,800	A	5,955	5,955				
						B	1,992	1,992			13,720	3,800
7. Ausgleichszulage						A						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	725	41,308	20,654	20,654		A	8,404	8,404				
						B	7,901	7,901			8,095	
9. Forstliche Maßnahmen	3.850	26,512	17,507	3,806	0,200	A	2,507	2,507				
						B	10,493	10,493			3,806	0,200
10. Sonstige Maßnahmen	18.140	22,050	2,450			A	2,450	2,450				
						B						
11. Küstenschutz	42	48,392	46,016	2,376		A	8,313	8,313				
						B	40,685	40,685				
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	6.220	50,000	25,000	25,000		A						
Mittelbedarf						A	62,455	58,375	4,080			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	30.448	688,147	217,892	140,319	11,000	B	120,641	101,941	18,700		88,629	11,000
						A+B	183,096	160,316	22,780			
Bundesanteil						A	38,304	35,856	2,448			
						B	76,453	65,233	11,220			
						A+B	114,757	101,089	13,668			
Landesanteil						A	24,151	22,519	1,632			
						B	44,188	36,708	7,480			
						A+B	68,339	59,227	9,112			

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 7
Bremen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	2	0,150	0,045	0,030		A	0,045	0,045				
						B					0,030	
2. Flurbereinigung, Wegebau	3	0,400	0,135	0,090		A	0,135	0,135				
						B					0,090	
3. Dorferneuerung/Umnutzung	15	0,513	0,123	0,082		A	0,123	0,123				
						B					0,082	
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	5	0,491	0,269	0,178		A	0,197	0,197				
						B					0,130	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	9	2,250	0,315	0,138		A	0,265	0,045	0,220			
						B	0,050	0,050			0,138	
6. Marktstrukturverbesserung	18	21,560	1,408	0,132	3,000	A	1,408	1,408				
						B					0,132	3,000
7. Ausgleichszulage	130	0,318	0,159	0,159		A	0,159	0,159			0,159	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	39	0,200	0,100	0,100		A	0,100	0,100				
						B					0,100	
9. Forstliche Maßnahmen	9	0,140	0,053	0,036		A	0,053	0,053				
						B					0,036	
10. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
11. Küstenschutz	2	2,500	1,243	0,205		A	1,243	1,243				
						B					0,205	
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	10	0,045	0,030	0,015		A	0,045	0,045			0,015	
Mittelbedarf						A	3,773	3,553	0,220			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	242	28,567	3,880	1,165	3,000	B	0,050	0,050			1,117	3,000
						A+B	3,823	3,603	0,220			
						A	2,397	2,265	0,132			
Bundesanteil						B	0,030	0,030				
						A+B	2,427	2,295	0,132			
						A	1,376	1,288	0,088			
Landesanteil						B	0,020	0,020				
						A+B	1,396	1,308	0,088			
						A						

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 8
Nordrhein-Westfalen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel					
	Anzahl	Gesamtkosten	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ⁷⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ⁸⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	³⁾ (7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	9	0,583	0,350			A	0,100	0,100			
						B	0,100	0,100			
2. Flurbereinigung, Wegebau	25	1,295	0,583	0,195		A	0,083	0,083			
						B	4,917	4,917		1,667	
3. Dorferneuerung/Umnutzung	500	17,424	7,841	2,614		A	5,841	5,841			
						B	2,973	2,973		2,938	
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	12	34,408	20,645			A	0,645	0,645			
						B	26,355	26,355			
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	380	24,441	10,985	3,662		A	5,985	5,985			
						B	7,815	7,815		4,600	
6. Marktstrukturverbesserung	29	10,491	4,824	1,600		A	3,824	3,824			
						B	0,399	0,399		1,400	
7. Ausgleichszulage	7.800	14,259	10,694	3,565		A	10,694	10,694		3,565	
8. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft ⁴⁾	1.060	29,034	14,517	14,517		A					
						B	12,000	12,000		12,000	
9. Forstliche Maßnahmen	1.335	11,898	5,354	1,785		A	2,854	2,854			
						B	1,396	1,396		1,417	
10. Sonstige Maßnahmen	7	1,974	1,187			A	1,187	1,187			
						B					
11. Küstenschutz						A					
						B					
12. Markt- und standortang. Landwirtschaft (Modulation) ⁵⁾	800	25,000	12,500	12,500		A					
Mittelbedarf						A	31,213	31,213			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	11.957	170,807	89,480	40,438		B	55,955	55,955			27,587
						A+B	87,168	87,168			
Bundesanteil						A	18,728	18,728			
						B	33,573	33,573			
						A+B	52,301	52,301			
Landesanteil						A	12,485	12,485			
						B	22,382	22,382			
						A+B	34,867	34,867			

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 9
Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	6	0,180	0,150		0,030	A	0,150	0,150				
						B						0,030
2. Flurbereinigung, Wegebau	65	8,800	4,500	2,095	1,200	A	0,723	0,723				
						B	3,777	3,777			2,095	1,200
3. Dorferneuerung/Umnutzung	1.000	93,000	6,913	5,372	18,600	A	3,346	3,346				
						B	3,567	3,567			5,372	18,600
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	13	12,000	8,459		1,200	A	8,459	8,459				
						B						1,200
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	370	54,300	11,482	3,962		A						
						B	11,481	5,981	5,500		3,962	
6. Marktstrukturverbesserung	22	18,500	2,150	3,709		A	1,607	1,607				
						B	0,543	0,543			3,709	
7. Ausgleichszulage	12.600	19,055	14,900	4,155		A	14,900	14,900				4,155
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	5.300	13,610	6,805	6,805		A	2,972	2,972				
						B	3,833	3,833			6,805	
9. Forstliche Maßnahmen	1.670	10,300	3,200	1,728		A	2,179	2,179				
						B	1,021	1,021			1,728	
10. Sonstige Maßnahmen	1	1,314	1,314			A	1,314	1,314				
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	21.047	231,059	59,873	27,826	21,030	A	35,650	35,650				
						B	24,222	18,722	5,500		27,826	21,030
						A+B	59,872	54,372	5,500			
Bundesanteil						A	21,390	21,390				
						B	14,533	11,233	3,300			
						A+B	35,923	32,623	3,300			
Landesanteil						A	14,260	14,260				
						B	9,689	7,489	2,200			
						A+B	23,949	21,749	2,200			

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	5	0,240	0,140	0,100		A 0,040	0,040					
						B 0,318	0,318			0,100		
2. Flurbereinigung, Wegebau	145	13,687	6,527	3,390		A 0,480	0,480					
						B 12,003	12,003			3,390		
3. Dorferneuerung/Umnutzung	1.100	90,000	6,682		4,000	A 2,070	2,070					
						B 3,784	3,784					
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	44	21,547	12,661	1,400	7,486	A 4,301	4,301					
						B 8,068	8,068			1,400	4,200	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	200	21,936	5,484	2,484		A 0,760	0,660	0,100				
						B 9,071	0,088	8,983		4,480		
6. Marktstrukturverbesserung	11	6,827	1,120	0,975		A 0,365	0,365					
						B 1,085	1,085			1,450		
7. Ausgleichszulage	7.500	17,100	9,910	7,190		A 9,910	9,910			7,190		
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	362	39,000	19,500	19,500		A 3,400	3,400					
						B				3,400		
9. Forstliche Maßnahmen	1.574	15,250	11,220	3,655		A 5,995	5,995					
						B 0,811	0,811			3,460		
10. Sonstige Maßnahmen	2	4,105	1,432			A 1,432	1,432					
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	570	9,000	4,500	4,500		A						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	11.513	238,692	79,176	43,194	11,486	A 28,753	28,653	0,100				
						B 35,140	26,157	8,983		24,870	4,200	
						A+B 63,893	54,810	9,083				
Bundesanteil						A 17,252	17,192	0,060				
						B 21,084	15,694	5,390				
						A+B 38,336	32,886	5,450				
Landesanteil						A 11,501	11,461	0,040				
						B 14,056	10,463	3,593				
						A+B 25,557	21,924	3,633				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	3)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, Wegebau	30	42,200	29,800	4,000		A	2,400	2,400				
						B	21,500	21,500			4,000	
3. Dorferneuerung/Umnutzung						A						
						B						
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	29	22,200	13,000			A	1,000	1,000				
						B	11,500	11,500				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	2.157	165,600	39,900	9,750		A	6,900	5,100	1,800			
						B	23,100	16,600	6,500		9,750	
6. Marktstrukturverbesserung	121	43,600	8,400	3,500		A	1,400	1,400				
						B	2,600	2,600			3,500	
7. Ausgleichszulage	30.000	58,470	45,200	13,270		A	45,200	45,200			13,270	
8. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft ⁴⁾						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen	2.332	15,950	11,300			A	3,300	3,300				
						B	7,100	7,100				
10. Sonstige Maßnahmen		14,000	3,798			A	3,798	3,798				
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landwirtschaft (Modulation) ⁵⁾						A						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	34.669	362,020	151,398	30,520		A	63,998	62,198	1,800			
						B	65,800	59,300	6,500		30,520	
						A+B	129,798	121,498	8,300			
Bundesanteil						A	38,399	37,319	1,080			
						B	39,480	35,580	3,900			
						A+B	77,879	72,899	4,980			
Landesanteil						A	25,599	24,879	0,720			
						B	26,320	23,720	2,600			
						A+B	51,919	48,599	3,320			

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 12
Bayern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel							
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere			
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	6	0,600	0,530		0,070	A	0,430	0,430					
						B	0,070	0,070				0,070	
2. Flurbereinigung, Wegebau	190	67,000	24,560	17,700	5,600	A							
						B	40,000	40,000				19,800	3,100
3. Dorferneuerung/Umnutzung	30	36,000	5,000	12,400	18,600	A							
						B	13,000	13,000				12,400	15,100
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	89	28,076	18,176		9,900	A	8,176	8,176					
						B	9,224	9,224					10,000
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	1.300	204,500	42,500			A	21,000	13,000	8,000				
						B	52,938	19,000	33,938				8,000
6. Marktstrukturverbesserung	104	108,000	14,900	8,000		A	14,100	14,100					
						B	2,527	2,527				7,900	
7. Ausgleichszulage	82.300	149,295	74,647	74,648	0,001	A	74,647	74,647		74,648	0,001		
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾						A							
						B							
9. Forstliche Maßnahmen	165	9,800	3,220	3,220	0,800	A	2,220	2,220					
						B						2,220	0,600
10. Sonstige Maßnahmen	4	0,006	0,006			A	0,006	0,006					
						B	0,020	0,020					
11. Küstenschutz						A							
						B							
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	8.800	43,000	21,500	21,500		A	4,300	4,300		4,300			
Mittelbedarf						A	124,879	116,879	8,000				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	92.988	646,277	205,039	137,468	34,971	B	117,779	83,841	33,938		121,268	36,871	
						A+B	242,658	200,720	41,938				
Bundesanteil						A	75,787	70,987	4,800				
						B	70,667	50,305	20,363				
						A+B	146,455	121,292	25,163				
Landesanteil						A	49,092	45,892	3,200				
						B	47,112	33,536	13,575				
						A+B	96,203	79,428	16,775				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	3)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, Wegebau	20	1,182	0,570	0,570		A	0,570	0,335		0,235		
						B	0,580	0,450		0,130	0,570	
3. Dorferneuerung/Umnutzung	150	5,975	0,578	1,097	2,594	A	0,578	0,578				
						B	0,725	0,725			1,097	2,594
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	4	2,200	0,370	0,291	0,950	A	0,370	0,370				
						B	0,300	0,300			0,291	0,950
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	60	5,500	0,350	0,300	0,300	A	0,350	0,250	0,100			
						B	0,700	0,100	0,600		0,300	0,300
6. Marktstrukturverbesserung	4	4,427	1,110			A	1,110	1,110				
						B	0,255	0,255				
7. Ausgleichszulage	925	2,500	0,920	0,920		A	0,920	0,920			0,920	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	712	3,510	1,755	1,755		A	1,755	1,755				
						B					1,755	
9. Forstliche Maßnahmen	119	0,409	0,200	0,072		A	0,200	0,200				
						B	0,147	0,147			0,072	
10. Sonstige Maßnahmen	3	0,120	0,120			A	0,120	0,120				
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	38	0,190	0,095	0,095		A	0,095	0,095			0,095	
Mittelbedarf						A	6,068	5,733	0,100	0,235		
						B	2,707	1,977	0,600	0,130	5,100	3,844
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	2.035	26,013	6,068	5,100	3,844	A+B	8,775	7,710	0,700	0,365		
Bundesanteil						A	3,660	3,459	0,060	0,141		
						B	1,624	1,186	0,360	0,078		
						A+B	5,284	4,645	0,420	0,219		
Landesanteil						A	2,408	2,274	0,040	0,094		
						B	1,083	0,791	0,240	0,052		
						A+B	3,491	3,065	0,280	0,146		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	8	3,500	1,700			A	1,462	1,462				
						B	1,338	1,338				
2. Flurbereinigung, Wegebau	46	30,000	6,375	19,125	1,500	A	3,926	3,926				
						B	10,404	10,404			14,330	
3. Dorferneuerung/Umnutzung	120	100,000	8,000	32,000	10,000	A	7,864	7,864				
						B	8,939	8,939			14,125	
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	19	4,400	1,873	1,208		A	4,577	4,577				
						B	11,697	11,697			15,810	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	65	19,900	1,741	5,224		A	1,125	1,125				
						B	18,168	1,541	16,627		6,071	
6. Marktstrukturverbesserung	25	17,600	2,513	5,738		A	2,256	2,256				
						B	1,846	1,846			7,300	
7. Ausgleichszulage	3.400	25,565	25,565			A	25,565	25,565				
						B	6,544	6,544				
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	1.700	26,176	6,544	19,632		A						
						B					19,632	
9. Forstliche Maßnahmen	2.105	9,460	5,960			A	2,875	2,875				
						B	4,775	4,775				
10. Sonstige Maßnahmen	277	3,710	2,346			A	2,046	2,046				
						B	0,300	0,300				
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	7.765	240,311	62,616	82,926	11,500	A	58,240	58,240				
						B	57,467	40,840	16,627		77,268	
						A+B	115,707	99,080	16,627			
Bundesanteil						A	34,944	34,944				
						B	34,480	24,504	9,976			
						A+B	69,424	59,448	9,976			
Landesanteil						A	23,296	23,296				
						B	22,987	16,336	6,651			
						A+B	46,283	39,632	6,651			

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	³⁾ (7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	7	0,437	0,350			A 0,350	0,350					
2. Flurbereinigung, Wegebau	290	140,591	24,381	73,143	2,300	A 7,490	7,490			41,829	1,150	
3. Dorferneuerung/Umnutzung	2.010	123,317	17,163	51,489		B 5,359	5,359			27,694		
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	25	51,943	17,703	12,168		A 7,568	7,568					
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	121	59,300	5,936	5,956		B 3,471	3,471					
6. Marktstrukturverbesserung	27	182,388	11,448	52,080		A 8,953	8,953					
7. Ausgleichszulage	1.900	15,456	11,341	4,115		B 3,318	3,318					
8. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft ⁴⁾	400	21,420	5,355	16,065		A 1,236	1,236	11,796		3,858		
9. Forstliche Maßnahmen	910	12,547	10,374			B 14,346	2,550					
10. Sonstige Maßnahmen	1.450	2,364	2,364			A 5,165	5,165					
11. Küstenschutz	23	23,873	23,873			B 3,944	3,944			9,041		
12. Markt- und standortang. Landwirtschaft (Modulation) ⁵⁾	35	28,000	7,000	21,000		A 11,341	11,341			4,115		
Mittelbedarf						A 2,287	2,287					
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	7.198	661,636	137,288	236,016	2,300	B 0,463	0,463			8,400		
Bundesanteil						A 3,487	3,487					
Landesanteil						B 1,913	1,913					
						A 2,364	2,364					
						B 11,873	11,873					
						A 5,000	5,000					
						B 62,114	62,114					
						A 37,814	26,018	11,796		94,937	1,150	
						B 99,928	88,132	11,796				
						A+B 38,456	38,456					
						B 23,188	16,111	7,078				
						A+B 61,644	54,567	7,078				
						A 23,658	23,658					
						B 14,626	9,907	4,718				
						A+B 38,284	33,566	4,718				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾		Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B	0,365	0,365				
2. Flurbereinigung, Wegebau						A						
						B	17,807	17,807				
3. Dorferneuerung/Umnutzung						A						
						B	8,354	8,354				
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	21	4,690	4,690			A	4,690	4,690				
						B	10,097	10,097				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A						
						B	13,135	2,393	10,742			
6. Marktstrukturverbesserung						A						
						B	1,737	1,737				
7. Ausgleichszulage	2.750	15.590	15.590			A	15,590	15,590				
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen						A						
						B	0,355	0,355				
10. Sonstige Maßnahmen	702	1,900	1,000			A	1,000	1,000				
						B	1,200	1,200				
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾						A						
Mittelbedarf						A	21,280	21,280				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	3.473	22,180	21,280			B	53,050	42,308	10,742			
						A+B	74,330	63,588	10,742			
						A	12,768	12,768				
Bundesanteil						B	31,830	25,385	6,445			
						A+B	44,598	38,153	6,445			
						A	8,512	8,512				
Landesanteil						B	21,220	16,923	4,297			
						A+B	29,732	25,435	4,297			
						A						

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel					
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	19	0,852	0,710			A					
						B	0,721	0,721			
2. Flurbereinigung, Wegebau	1.688	38,285	4,152	13,927		A	1,071	1,071			
						B	14,534	14,534			11,820
3. Dorferneuerung/Umnutzung	2.230	135,898	4,370	13,110		A	3,247	3,247			
						B	5,000	5,000			24,750
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	46	9,254	9,259			A	5,563	5,563			
						B	2,106	2,106			
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	80	14,987	2,811	1,685		A	2,811	0,235	2,576		
						B	10,440	0,668	9,772		
6. Marktstrukturverbesserung	22	19,790	1,790	4,600		A	1,790	1,790			
						B	0,610	0,610			7,800
7. Ausgleichszulage	800	3,500	3,500	2,625		A	3,500	3,500			2,625
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	530	35,000	35,000	26,250		A					
						B	15,574	15,574			11,680
9. Forstliche Maßnahmen	744	6,108	4,397			A	1,877	1,877			
						B	2,972	2,972			1,117
10. Sonstige Maßnahmen	605	5,310	2,419			A	2,419	2,419			
						B					
11. Küstenschutz						A					
						B					
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾	3.700	40,000	10,000	30,000		A					
Mittelbedarf						A	22,278	19,702	2,576		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	10.464	308.984	78.408	92.197		B	51,957	42,185	9,772		59,792
						A+B	74,235	61,887	12,348		
Bundesanteil						A	13,367	11,821	1,546		
						B	31,174	25,311	5,863		
						A+B	44,541	37,132	7,409		
Landesanteil						A	8,911	7,881	1,030		
						B	20,783	16,874	3,909		
						A+B	29,694	24,755	4,939		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	3)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	19	0,539	0,539			A	0,027	0,027				
						B	0,516	0,516				
2. Flurbereinigung, Wegebau	169	20,152	9,231	8,647		A	0,429	0,429			12,322	
						B	6,147	6,147				
3. Dorferneuerung/Umnutzung	1.286	55,904	14,225	14,424		A	1,325	1,325				
						B	10,875	10,875			38,265	
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	62	13,399	10,582		1,971	A	5,932	5,932				
						B	1,168	1,168				1,634
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	60	26,870	6,068			A	0,068	0,068				
						B	7,536	0,178	7,358			
6. Marktstrukturverbesserung	31	48,045	5,015	11,910		A	2,274	2,274				
						B	0,641	0,641			6,650	
7. Ausgleichszulage	2.250	5,200	5,200			A	5,200	5,200				
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft ⁴⁾						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen	1.125	12,297	5,875	3,113		A	0,775	0,775				
						B	1,477	1,477			3,113	
10. Sonstige Maßnahmen		4,855	1,943			A	1,943	1,943				
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landwirtschaft (Modulation) ⁵⁾						A						
						B						
Mittelbedarf						A	17,973	17,973				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	5.002	187,261	58,678	38,094	1,971	B	28,360	21,002	7,358		60,350	1,634
						A+B	46,333	38,975	7,358			
						A	10,784	10,784				
Bundesanteil						B	17,016	12,601	4,415			
						A+B	27,800	23,385	4,415			
						A	7,189	7,189				
Landesanteil						B	11,344	8,401	2,943			
						A+B	18,533	15,590	2,943			
						A						

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 19
Berlin

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2003
– Beträge in Mill. Euro –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, Wegebau	2	0,610	0,210	0,210	0,200	A	0,210	0,210				
						B					0,210	0,200
3. Dorferneuerung/Umnutzung	2	0,610	0,210	0,210	0,200	A	0,210	0,210				
						B					0,210	0,200
4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A						
						B						
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	7	2,732	0,414	0,414		A	0,420	0,314	0,106			
						B					0,414	
6. Marktstrukturverbesserung						A						
						B						
7. Ausgleichszulage	35	0,140	0,040	0,100		0,040	0,040			0,100		
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung ⁴⁾	10	0,020	0,010	0,010		A	0,010	0,010			0,010	
						B						
9. Forstliche Maßnahmen						A						
						B						
10. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
12. Markt- und standortang. Landbewirtschaftung (Modulation) ⁵⁾						A						
						B						
Mittelbedarf						A	0,890	0,784	0,106			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 12.)	56	4,112	0,884	0,944	0,400	B					0,944	
						A+B	0,890	0,784	0,106		0,400	
						A	0,534	0,470	0,064			
Bundesanteil						B						
						A+B	0,534	0,470	0,064			
						A	0,356	0,314	0,042			
Landesanteil						B						
						A+B	0,356	0,314	0,042			
						A						

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Teil V**Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2004 bis 2006**

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2004 bis 2006. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2004	814,338 Mill. Euro
2005	820,375 Mill. Euro
2006	822,870 Mill. Euro.

Anlagen zu Teil V

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2004
– Beträge in Mill. Euro –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung			
von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf																	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	56,256	36,816	19,440	11,194	0,250	0,850	5,989	4,105	11,014	9,064	1,950	6,624	0,869	5,755	2,486	0,311	24,627
HH	34,462	23,987	10,475	0,563	0,279	0,191	0,093	0,000	0,811	0,811	0,000	0,075	0,000	0,075	0,003	0,010	33,000
NI	182,295	115,317	66,978	64,911	0,400	29,740	20,000	14,771	37,000	29,500	7,500	15,280	0,000	15,280	13,250	2,450	49,404
HB	3,834	2,426	1,408	0,502	0,045	0,135	0,123	0,199	1,693	0,285	1,408	0,289	0,159	0,130	0,150	0,000	1,200
NW	90,944	55,166	35,778	41,404	0,200	5,000	9,000	27,204	18,000	13,800	4,200	26,040	11,000	15,040	4,300	1,200	0,000
HE	61,830	37,098	24,732	20,013	0,150	4,500	6,913	8,450	15,498	13,348	2,150	21,705	14,900	6,805	3,300	1,314	0,000
RP	67,780	40,848	26,932	33,162	0,232	12,710	5,854	14,366	11,960	10,260	1,700	14,700	9,900	4,800	6,526	1,432	0,000
BW	129,798	77,879	51,919	36,400	0,000	23,900	0,000	12,500	34,000	30,000	4,000	45,200	45,200	0,000	10,400	3,798	0,000
BY	249,080	150,348	98,732	79,800	0,400	44,000	18,000	17,400	82,300	65,000	17,300	80,500	76,000	4,500	6,480	0,000	0,000
SL	10,027	6,035	3,992	4,294	0,020	1,700	1,656	0,918	2,000	0,300	1,700	3,250	1,250	2,000	0,350	0,133	0,000
BB	116,820	70,492	46,328	47,350	1,500	14,300	16,500	15,050	20,625	18,375	2,250	36,665	25,565	11,100	9,835	2,345	0,000
MV	99,461	61,644	37,817	30,974	0,350	12,932	5,421	12,271	22,806	16,408	6,398	20,863	16,000	4,863	5,685	2,260	16,873
SN	85,020	51,012	34,008	44,920	0,600	14,019	9,605	20,696	21,100	16,300	4,800	15,590	15,590	0,000	0,350	3,060	0,000
ST	73,355	44,413	28,942	23,693	0,660	8,442	7,591	7,000	12,510	10,090	2,420	29,496	10,000	19,496	5,237	2,419	0,000
TH	66,833	40,400	26,433	31,748	0,767	9,099	12,282	9,600	13,702	9,889	3,813	15,423	13,923	1,500	4,040	1,920	0,000
BE	0,760	0,456	0,304	0,400	0,000	0,200	0,200	0,000	0,300	0,300	0,000	0,060	0,040	0,020	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.328,555	814,338	514,217	471,328	5,853	181,718	119,227	164,530	305,319	243,730	61,589	331,760	240,396	91,364	72,392	22,652	125,104

Übersicht 21

**Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2005
– Beträge in Mill. Euro –**

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung			
von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf																	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	55,922	36,616	19,306	10,727	0,250	0,850	6,022	3,605	10,828	8,818	2,010	6,943	0,869	6,074	2,486	0,311	24,627
HH	34,311	23,897	10,414	0,412	0,257	0,068	0,087	0,000	0,811	0,811	0,000	0,075	0,000	0,075	0,003	0,010	33,000
NI	182,295	115,317	66,978	64,911	0,400	29,740	20,000	14,771	36,850	29,350	7,500	15,130	0,000	15,130	13,550	2,450	49,404
HB	3,687	2,338	1,349	0,410	0,045	0,135	0,123	0,107	1,638	0,240	1,398	0,289	0,159	0,130	0,150	0,000	1,200
NW	90,944	55,166	35,778	41,404	0,200	5,000	9,000	27,204	18,000	13,800	4,200	26,040	11,000	15,040	4,300	1,200	0,000
HE	61,830	37,098	24,732	20,013	0,150	4,500	6,913	8,450	15,498	13,348	2,150	21,705	14,900	6,805	3,300	1,314	0,000
RP	67,780	40,848	26,932	33,162	0,232	12,710	5,854	14,366	11,960	10,260	1,700	14,700	9,900	4,800	6,526	1,432	0,000
BW	129,798	77,879	51,919	36,400	0,000	23,900	0,000	12,500	34,000	30,000	4,000	45,200	45,200	0,000	10,400	3,798	0,000
BY	250,160	150,996	99,164	83,800	0,400	46,000	20,000	17,400	76,500	60,000	16,500	82,500	78,000	4,500	7,360	0,000	0,000
SL	8,327	5,015	3,312	4,394	0,020	1,700	1,756	0,918	0,200	0,200	0,000	3,250	1,250	2,000	0,350	0,133	0,000
BB	119,045	71,827	47,218	47,350	1,500	14,300	16,500	15,050	22,250	20,000	2,250	37,265	25,565	11,700	9,835	2,345	0,000
MV	99,111	61,644	37,467	34,860	0,350	17,989	4,250	12,271	17,237	12,890	4,347	22,071	16,000	6,071	5,810	2,260	16,873
SN	85,020	51,012	34,008	44,920	0,600	14,019	9,605	20,696	21,100	16,300	4,800	15,590	15,590	0,000	0,350	3,060	0,000
ST	77,654	46,992	30,662	23,742	0,797	8,815	7,130	7,000	15,788	8,988	6,800	30,844	10,000	20,844	4,911	2,369	0,000
TH	71,622	43,273	28,349	36,115	0,820	10,163	12,782	12,350	14,147	10,744	3,403	15,400	13,900	1,500	4,040	1,920	0,000
BE	0,760	0,456	0,304	0,400	0,000	0,200	0,200	0,000	0,300	0,300	0,000	0,060	0,040	0,020	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.338,266	820,375	517,891	483,020	6,021	190,089	120,222	166,688	297,107	236,049	61,058	337,062	242,373	94,689	73,371	22,602	125,104

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2006
 – Beträge in Mill. Euro –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	55,928	36,620	19,309	10,777	0,250	0,850	6,072	3,605	10,646	8,596	2,050	7,080	0,869	6,211	2,487	0,311	24,627
HH	34,241	23,855	10,386	0,342	0,236	0,068	0,038	0,000	0,811	0,811	0,000	0,075	0,000	0,075	0,003	0,010	33,000
NI	182,295	115,317	66,978	64,911	0,400	29,740	20,000	14,771	36,750	29,250	7,500	14,930	0,000	14,930	13,850	2,450	49,404
HB	3,707	2,350	1,357	0,430	0,045	0,135	0,123	0,127	1,638	0,240	1,398	0,289	0,159	0,130	0,150	0,000	1,200
NW	90,944	55,166	35,778	41,404	0,200	5,000	9,000	27,204	18,000	13,800	4,200	26,040	11,000	15,040	4,300	1,200	0,000
HE	61,830	37,098	24,732	20,013	0,150	4,500	6,913	8,450	15,498	13,348	2,150	21,705	14,900	6,805	3,300	1,314	0,000
RP	67,780	40,848	26,932	33,162	0,232	12,710	5,854	14,366	11,960	10,260	1,700	14,700	9,900	4,800	6,526	1,432	0,000
BW	129,798	77,879	51,919	36,400	0,000	23,900	0,000	12,500	34,000	30,000	4,000	45,200	45,200	0,000	10,400	3,798	0,000
BY	251,090	151,554	99,536	83,800	0,400	46,000	20,000	17,400	76,400	60,000	16,400	82,500	78,000	4,500	8,390	0,000	0,000
SL	8,369	5,040	3,329	4,436	0,020	1,700	1,798	0,918	0,200	0,200	0,000	3,250	1,250	2,000	0,350	0,133	0,000
BB	117,695	71,017	46,678	45,350	1,500	14,300	16,500	13,050	22,600	20,000	2,600	37,565	25,565	12,000	9,835	2,345	0,000
MV	99,111	61,644	37,467	33,246	0,350	17,008	3,617	12,271	18,676	11,812	6,864	22,121	16,000	6,121	5,935	2,260	16,873
SN	85,020	51,012	34,008	44,920	0,600	14,019	9,605	20,696	21,100	16,300	4,800	15,590	15,590	0,000	0,350	3,060	0,000
ST	81,935	49,561	32,374	27,087	0,660	8,815	10,612	7,000	16,452	8,152	8,300	31,065	10,000	21,065	5,012	2,319	0,000
TH	71,921	43,453	28,468	36,815	0,820	10,163	12,782	13,050	13,746	10,517	3,229	15,400	13,900	1,500	4,040	1,920	0,000
BE	0,760	0,456	0,304	0,400	0,000	0,200	0,200	0,000	0,300	0,300	0,000	0,060	0,040	0,020	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.342,424	822,870	519,554	483,493	5,863	189,108	123,114	165,408	298,777	233,586	65,191	337,570	242,373	95,197	74,928	22,552	125,104

Teil VI

Vollzug des Rahmenplans 2001 bis 2004

Im Rahmen des neunundzwanzigsten Rahmenplans wurden in 2001 insgesamt 1 315,42 Mill. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 802,42 Mill. Euro und auf die Länder 513,00 Mill. Euro.

Über die Aufteilung auf Länder und Maßnahmegruppen informiert die nachstehende Übersicht.

Anlage zu Teil VI

Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 2001
– in Millionen DM –

Land	Ist-Ausgaben			Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
	insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	118,983	77,051	41,932	23,547	0,710	4,853	11,840	6,144	26,830	22,513	4,317	3,701	1,711	1,990	5,740	2,563	56,601
HH	31,602	21,888	9,714	0,061	0,000	0,000	0,000	0,061	1,992	1,846	0,145	0,256	0,000	0,256	0,000	0,024	29,270
NI	364,715	232,418	132,297	130,189	0,932	61,363	20,995	46,899	67,489	59,631	7,858	7,386	0,000	7,386	18,781	4,979	135,891
HB	1,162	0,697	0,465	0,152	0,047	0,049	0,026	0,030	0,654	0,227	0,427	0,355	0,252	0,103	0,001	0,000	0,000
NW	173,519	104,112	69,408	86,695	0,414	14,566	14,757	56,958	38,939	22,195	16,744	36,134	20,868	15,266	9,558	2,194	0,000
HE	110,690	66,415	44,276	41,291	0,095	9,056	7,852	24,288	25,101	20,493	4,608	38,744	30,478	8,266	2,981	2,574	0,000
RP	130,222	78,134	52,088	63,566	0,159	19,183	11,352	32,872	31,767	23,168	8,599	20,354	20,354	0,000	12,043	2,492	0,000
BW	293,549	176,130	117,420	70,250	0,000	47,550	0,000	22,700	95,084	86,284	8,800	79,676	79,676	0,000	42,339	6,200	0,000
BY	488,908	293,345	195,563	143,927	0,372	88,074	29,033	26,448	233,383	229,129	4,254	107,140	107,140	0,000	4,243	0,215	0,000
SL	14,589	8,753	5,836	6,961	0,296	4,107	1,515	1,043	2,070	1,257	0,813	5,236	2,362	2,874	0,274	0,048	0,000
BB	236,021	141,612	94,409	107,902	0,603	14,700	15,667	76,932	47,241	45,239	2,002	60,525	51,025	9,500	14,693	5,660	0,000
MV	192,826	119,272	73,554	68,168	0,000	26,257	15,483	26,428	42,011	29,641	12,370	36,288	34,376	1,912	5,398	5,197	35,764
SN	131,749	79,049	52,699	47,971	0,755	32,126	12,300	2,790	33,432	27,808	5,624	41,187	41,187	0,000	2,633	6,526	0,000
ST	151,575	90,945	60,630	74,203	0,911	21,002	37,291	14,999	26,516	24,423	2,093	35,750	9,250	26,500	9,819	5,287	0,000
TH	132,464	79,479	52,985	59,028	1,500	11,051	26,360	20,117	26,236	22,042	4,194	35,731	35,731	0,000	6,915	4,554	0,000
BE	0,162	0,097	0,065	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,020	0,020	0,000	0,142	0,081	0,061	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.572,737	1.569,397	1.003,340	923,911	6,793	353,936	204,471	358,711	698,765	615,916	82,850	508,604	434,490	74,115	135,419	48,513	257,527
in Mill. Euro	1.315,420	802,420	513,000	472,388	3,473	180,965	104,544	183,406	357,273	314,913	42,360	260,045	222,151	37,894	69,239	24,804	131,671

